



Anti-Doping
Programme



UEFA-Dopingreglement
Ausgabe 2010

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	1
I Allgemeine Bestimmungen	1
Artikel 1	1
DOPING	1
Artikel 2	1
VERSTOSS GEGEN ANTIDOPING-VORSCHRIFTEN	1
Artikel 3	3
BEWEISLAST	3
METHODEN ZUR FESTSTELLUNG DER TATSACHEN UND VERMUTUNGEN	3
Artikel 4	4
VERBOTENE SUBSTANZEN UND METHODEN	4
MEDIZINISCHE AUSNAHMEGENEHMIGUNG (MAG)	5
II Organisation der Dopingkontrollen	6
Artikel 5	6
ZUSTÄNDIGKEIT DER UEFA	6
Artikel 6	6
PFLICHTEN DER LANDESVERBÄNDE, VEREINE UND SPIELER	6
Artikel 7	7
AUSLOSUNGSVERFAHREN FÜR KONTROLLEN IM WETTBEWERB	7
Artikel 8	9
AUSLOSUNGSVERFAHREN FÜR KONTROLLEN AUSSERHALB VON WETTBEWERBN	9
Artikel 9	11
VERDACHT AUF DOPING	11
Artikel 10	11
DOPINGKONTROLLSTATION	11
Artikel 11	12
DOPINGKONTROLLVERFAHREN FÜR URINPROBEN	12
VORGEHEN BEI NICHTERREICHEN DER VORGESCHRIEBENEN URINMENGE VON 90 ML	13
EIGENTUM AN DEN PROBEN	14
Artikel 12	14
ANALYSE DER PROBEN	14
Artikel 13	15
VERFAHREN BEI EINEM POSITIVEN BEFUND DER A-PROBE	15
Artikel 14	15
RECHT AUF ANALYSE DER B-PROBE	15
Artikel 15	16
VERFAHREN BEI BESTÄTIGUNG DES BEFUNDSES DER A-PROBE DURCH DIE B-PROBE	16
Artikel 16	17
DOPINGKONTROLLVERFAHREN FÜR BLUTPROBEN	17
EIGENTUM AN DEN PROBEN	18

III	Disziplinarverfahren bei einem Verstoss gegen Antidoping-Vorschriften	18
	Artikel 17	18
	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	18
	Artikel 18	19
	ERSTVERSTOSS	19
	Artikel 19	20
	HERAUFSETZUNG, HERABSETZUNG ODER AUFHEBUNG VON SPERREN	20
	Artikel 20	22
	MEHRFACHVERSTÖSSE	22
	Artikel 21	25
	KONSEQUENZEN FÜR DIE MANNSCHAFT	25
IV	Weitere Bestimmungen	25
	Artikel 22	25
	SCHIEDSGERICHT DES SPORTS (TAS)	25
	Artikel 23	25
	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	25
	ANHANG A: ANWEISUNGEN AN DIE AUSRICHTER VON UEFA-SPIELEN	27
	ANHANG B: PLAN DER DOPINGKONTROLLSTATION	29
	ANHANG C: DEFINITIONEN	30
	ANHANG D: FORMULARE	35
	DOPINGKONTROLLE – AUSLOSUNG (FORMULAR D1)	35
	AUFFORDERUNG ZUR DOPINGKONTROLLE (FORMULAR D2)	36
	AUFFORDERUNG ZUR DOPINGKONTROLLE AUSSERHALB VON WETTBEWERBEN (FORMULAR D2 OOCT)	37
	MEDIKATIONSERKLÄRUNG (FORMULAR D3)	38
	DOPINGKONTROLLSTATION (FORMULAR D4)	39
	DOPINGKONTROLLSTATION (FORMULAR D4 OOCT)	40
	DOPINGKONTROLLE (FORMULAR D5)	41
	DOPINGKONTROLLE (D5 BLUT)	42
	TEILPROBE (FORMULAR D6)	43
	BELEG ÜBER DIE WEITERGABE DER PROBEN UND EMPFANGSBESTÄTIGUNG DES LABORS (FORMULAR D7)	44
	ANHANG E: ANGABEN ZUM AUFENTHALTSORT FÜR KONTROLLEN AUSSERHALB VON WETTBEWERBEN	45

Präambel

Das folgende Reglement wurde gemäss Artikel 50, Absatz 1 der *UEFA-Statuten* vom UEFA-Exekutivkomitee beschlossen.

Internationale Sportorganisationen und nationale Regierungen beschäftigen sich permanent mit dem Problem des Dopings.

Die wichtigsten Ziele der UEFA-Dopingkontrollen sind:

- Erhaltung und Verteidigung der sportlichen Ethik;
- Schutz der körperlichen Gesundheit und geistigen Integrität des Fussballspielers;
- Wahrung der Chancengleichheit für alle Wettbewerbsteilnehmer.

Die Dopingkontrollen wurden eingeführt, um sicherzustellen, dass die in den Begegnungen von UEFA-Wettbewerben erzielten Resultate das tatsächliche Kräfteverhältnis der teilnehmenden Mannschaften widerspiegeln.

I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Doping

1.01 Als Doping gilt der Verstoss gegen eine oder mehrere Antidoping-Vorschriften gemäss Absatz 2.01.

Artikel 2

Verstoss gegen Antidoping-Vorschriften

2.01 Als Verstoss gegen Antidoping-Vorschriften gelten:

a) das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Spielers:

- Es ist Aufgabe jedes Spielers sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Die Spieler sind verantwortlich für verbotene Substanzen, deren Metaboliten oder Marker, die sich ihren Proben befinden. Dementsprechend muss eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nicht nachgewiesen werden, damit ein Verstoss gegen Antidoping-Vorschriften vorliegt.
- Die beiden nachstehenden Sachverhalte stellen einen ausreichenden Nachweis eines Verstosses gegen Antidoping-Vorschriften dar: das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers, wenn der Spieler auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird,

oder die Bestätigung des Vorhandenseins der verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe des Spielers anhand der Analyse seiner B-Probe.

- Mit Ausnahme von Substanzen, für die in der Dopingliste eigens quantitative Grenzwerte aufgeführt sind, begründet das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Spielers – unabhängig von ihrer Menge – einen Verstoss gegen Antidoping-Vorschriften.
 - Als Ausnahme zu Buchstabe 2.01 a) können in der Dopingliste spezielle Kriterien für die Evaluation von verbotenen Substanzen festgelegt werden, die auch endogen produziert werden können.
- b) Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode durch einen Spieler.
- Es ist Aufgabe jedes Spielers sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Dementsprechend ist es nicht erforderlich, dass eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nachgewiesen wird, damit ein Verstoss gegen Antidoping-Vorschriften wegen der Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode vorliegt.
 - Es ist nicht entscheidend, ob die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode leistungssteigernd wirkt oder nicht. Eine Verstoss gegen die Antidoping-Vorschriften liegt vor, wenn eine verbotene Substanz oder Methode verwendet wurde oder ein diesbezüglicher Versuch erfolgte.
- c) Die Weigerung, sich nach der Aufforderung gemäss dem vorliegenden Reglement der Abgabe bzw. Entnahme einer Probe zu unterziehen, ein Fernbleiben von der Probenahme ohne zwingenden Grund oder eine anderweitige Umgehung der Probenahme.
- d) Der Verstoss gegen die Anforderungen hinsichtlich der Verfügbarkeit des Spielers bzw. der Mannschaft für Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben, einschliesslich der Unterlassung, Angaben zum Aufenthaltsort zu liefern, sowie verpasste Kontrollen gemäss Anhang E. Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Verstössen gegen die Meldepflicht, die innerhalb eines 18-Monatszeitraums erfolgt, stellt einen Verstoss gegen die Antidoping-Vorschriften dar.
- e) Die Manipulation eines Teils einer Dopingkontrolle oder der Versuch einer Manipulation.
- f) Der Besitz von verbotenen Substanzen und Methoden:
- Besitz von Substanzen oder Methoden, die im Wettbewerb verboten sind, durch einen Spieler bzw. – ausserhalb von Wettbewerben –

Besitz von Substanzen oder Methoden, die ausserhalb von Wettbewerben verboten sind, durch einen Spieler, es sei denn, der Spieler weist nach, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Ausnahmegenehmigung gemäss dem Verfahren, das in dem in Absatz 4.03 erwähnten Rundschreiben beschrieben wird, erteilt wurde, oder er bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.

- Besitz von Substanzen oder Methoden, die im Wettbewerb verboten sind, durch eine Betreuungsperson bzw. – ausserhalb von Wettbewerben – Besitz von Substanzen oder Methoden, die ausserhalb von Wettbewerben verboten sind, durch eine Betreuungsperson, es sei denn, die Betreuungsperson weist nach, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Ausnahmegenehmigung für einen Spieler gemäss dem Verfahren, das in dem in Absatz 4.03 erwähnten Rundschreiben beschrieben wird, erteilt wurde, oder sie bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.

- g) Der Handel oder versuchte Handel mit verbotenen Substanzen oder Methoden.
- h) Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung im Wettbewerb von verbotenen Substanzen oder Methoden an Spieler oder, ausserhalb von Wettbewerben, die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von Methoden oder Substanzen, die ausserhalb von Wettbewerben verboten sind, an Spieler oder die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoss oder einem versuchten Verstoss gegen Antidoping-Vorschriften.

Artikel 3

Beweislast

- 3.01 Die UEFA muss nachweisen, dass gegen Antidoping-Vorschriften verstossen wurde.

Methoden zur Feststellung der Tatsachen und Vermutungen

- 3.02 Im Zusammenhang mit dem Verstoss gegen Antidoping-Vorschriften kann der Sachverhalt mit allen verlässlichen Mitteln, einschliesslich Geständnissen, festgestellt werden. Folgende Beweisregeln sind in Dopingfällen anwendbar:
 - a) Es wird davon ausgegangen, dass WADA-akkreditierte oder auf eine andere Weise von der WADA genehmigte Labors die Analysen sowie die Aufbewahrung der Proben nach dem Internationalen Standard der WADA für Labors durchgeführt haben. Der Spieler oder eine andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er bzw. sie eine Abweichung

vom Internationalen Standard für Labors nachweist, die nach vernünftigem Ermessen einen positiven Befund verursacht haben könnte.

- b) Widerlegt der Spieler oder eine andere Person die oben genannte Vermutung, indem er bzw. sie nachweist, dass eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors vorlag, die nach vernünftigem Ermessen den positiven Befund verursacht haben könnte, so obliegt es der UEFA, nachzuweisen, dass die Abweichung den positiven Befund nicht verursacht hat.
- c) Abweichungen von den Bestimmungen des UEFA-Dopingkontrollverfahrens, die nicht die Ursache für einen positiven Befund oder für andere Verstöße gegen Antidoping-Vorschriften darstellen, haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Analyseergebnisse. Erbringt der Spieler oder eine andere Person den Nachweis, dass eine Abweichung von den Bestimmungen für das UEFA-Dopingkontrollverfahren erfolgt ist, die nach vernünftigem Ermessen den positiven Befund oder einen anderen Verstoss gegen die Antidoping-Vorschriften verursacht haben könnte, so geht die Beweislast auf die UEFA über, die nachweisen muss, dass die Abweichung nicht die Ursache für den positiven Befund war bzw. worin der tatsächliche Grund für den Verstoss gegen die Antidoping-Vorschriften bestand.
- d) Bei einer Anhörung betreffend einen Verstoss gegen eine Antidoping-Vorschrift kann die zuständige Instanz zu Ungunsten des Spielers oder einer anderen Person, die eines Verstosses gegen eine Antidoping-Vorschrift beschuldigt wird, entscheiden, falls der Beschuldigte trotz des rechtzeitig gestellten diesbezüglichen Antrags auf Anhörung nicht zu dieser erschienen ist (persönlich oder telefonisch, wie von der zuständigen Instanz verlangt) und die Fragen der Instanz bzw. der UEFA nicht beantwortet hat.

Artikel 4

Verbotene Substanzen und Methoden

- 4.01 Verboten sind alle Substanzen und Methoden, die in der Dopingliste aufgeführt sind, die von der WADA in gewissen Abständen herausgegeben wird. Die jeweils gültige Dopingliste ist auf der Website der WADA unter www.wada-ama.org verfügbar. Die UEFA teilt den Landesverbänden und Vereinen, die an UEFA-Wettbewerben teilnehmen, rechtzeitig per Rundschreiben alle an der Dopingliste vorgenommenen Änderungen mit.
- 4.02 Die von der WADA erstellte Liste von verbotenen Substanzen und Methoden sowie die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien im Rahmen der Dopingliste sind verbindlich und können nicht von einem Spieler oder einer anderen Person mit der Begründung angefochten werden, dass es sich bei der Substanz bzw. der Methode nicht um ein Maskierungsmittel handelt oder dass die Substanz bzw. die Methode nicht das Potenzial hat, die

Leistung zu steigern, dass sie kein Gesundheitsrisiko darstellt oder dass sie nicht gegen den Sportsgeist verstößt.

- 4.03 Für die Anwendung der Artikel 18 und 19 gelten alle verbotenen Substanzen als „spezielle Substanzen“, mit Ausnahme von Substanzen, die zu den Anabolika und Hormonen gehören, und den Stimulanzien, Hormonantagonisten und Modulatoren, die als solche in der Dopingliste aufgeführt sind. Verbogene Methoden gelten nicht als spezielle Substanzen.

Medizinische Ausnahmegenehmigung (MAG)

- 4.04 Spielern mit nachgewiesenen Krankheiten, die die Verwendung einer auf der Dopingliste der WADA aufgeführten verbotenen Substanz oder Methode erfordern, kann eine Medizinische Ausnahmegenehmigung (MAG) erteilt werden.
- 4.05 Die UEFA berücksichtigt nur MAG-Anträge für Spieler von Vereinen und Landesverbänden, die an UEFA-Wettbewerben teilnehmen. Die UEFA-Administration verschickt rechtzeitig ein Rundschreiben, um den Landesverbänden und Vereinen, die an UEFA-Wettbewerben teilnehmen, die spezifischen Kriterien und Voraussetzungen sowie das Verfahren für die Einreichung von MAG-Anträgen an die UEFA mitzuteilen. Diesem Rundschreiben liegen MAG-Formulare der UEFA bei.
- 4.06 Innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt einer ablehnenden Entscheidung der MAG-Kommission der UEFA – die per eingeschriebenem Brief oder per Fax mitgeteilt wird – kann ein Spieler bei der WADA Berufung gegen diese Entscheidung einlegen. Eine solche Berufung bewirkt keine einstweilige Aufhebung der Entscheidung der UEFA.
- 4.07 Ein Spieler kann gegen eine ablehnende Entscheidung der WADA in Übereinstimmung mit dem Code Berufung beim TAS einlegen.
- 4.08 Die WADA kann eine von der MAG-Kommission der UEFA erteilte Medizinische Ausnahmegenehmigung während ihrer gesamten Gültigkeitsdauer überprüfen. Die Überprüfung der WADA muss nach spätestens 30 Tagen abgeschlossen sein. Wird eine Medizinische Ausnahmegenehmigung aufgehoben, so gilt diese Aufhebung nicht rückwirkend.
- 4.09 Die UEFA kann gegen eine Aufhebung der Entscheidung ihrer MAG-Kommission durch die WADA in Übereinstimmung mit dem Code Berufung beim TAS einlegen.
- 4.10 Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker (Buchstabe 2.01 a)), die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode (Buchstabe 2.01 b)), der Besitz einer verbotenen Substanz oder Methode (Buchstabe 2.01 f)) oder die Verabreichung bzw. versuchte Verabreichung einer verbotenen Substanz oder Methode (Buchstabe 2.01 h)) stellt dann keinen Verstoß gegen die

Antidoping-Vorschriften dar, wenn sie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen für eine gültige Medizinische Ausnahmegenehmigung erfolgte und diese nach dem Internationalen Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen ausgestellt wurde.

II Organisation der Dopingkontrollen

Artikel 5

Zuständigkeit der UEFA

- 5.01 Über ihre Antidoping-Abteilung nimmt die UEFA-Administration die folgenden Aufgaben wahr:
- Planung und Organisation von Kontrollen im Wettbewerb und ausserhalb von Wettbewerben. Solche Kontrollen werden nicht im Voraus angekündigt. Die Abteilung kann die Durchführung von gezielten Tests anordnen;
 - Ernennung von Dopingkontrolleuren (DK) für Dopingkontrollen;
 - Versorgung der DK mit dem für ihre Aufgaben benötigten Material und Unterstützung der DK bei der Administration;
 - Kurse für DK;
 - Bestimmung eines WADAakkreditierten oder auf eine andere Weise von der WADA genehmigten Labors für die Analyse der Proben. Die B-Probe muss vom selben Labor analysiert werden wie die A-Probe;
 - Bearbeitung von MAG-Anträgen. Die Antidoping-Abteilung leitet die MAG-Anträge an die MAG-Kommission der UEFA weiter.
- 5.02 Über ihre Antidoping-Abteilung ist die UEFA-Administration für die Verwaltung der Resultate zuständig und prüft insbesondere:
- relevante MAG oder Anwendungserklärungen (wie in der Dopingliste beschrieben);
 - angebliche Unregelmässigkeiten beim Testverfahren oder den Laboranalysen;
 - Erklärung des getesteten Spielers oder einer anderen relevanten Person;
 - auffällige Ergebnisse;
 - mögliche Folgeuntersuchungen;
 - andere Verstöße gegen Antidoping-Vorschriften.

Artikel 6

Pflichten der Landesverbände, Vereine und Spieler

- 6.01 Verbände und Vereine, die an UEFA-Wettbewerben teilnehmen, verpflichten sich dazu, die UEFA bei der Umsetzung ihres in diesem Reglement beschriebenen Antidoping-Programms zu unterstützen. Verbände und Vereine müssen sicherstellen, dass jegliche Korrespondenz, die sie in

Antidoping-Angelegenheiten erhalten, an den betroffenen Adressaten weitergeleitet wird.

- 6.02 Ein Spieler, der an einem UEFA-Wettbewerb teilnimmt, kann nach einem Spiel einer Dopingkontrolle unterzogen werden und muss sich daher bis 30 Minuten nach Spielende verfügbar halten. Er kann auch Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben und gezielten Tests unterzogen werden, selbst wenn er vorübergehend oder vorläufig gesperrt ist. Dopingkontrollen können Blut- und/oder Urinproben und/oder Proben anderen biologischen Materials umfassen.
- 6.03 Jeder Spieler, der sich einer Dopingkontrolle unterziehen muss, ist verpflichtet, sich medizinisch untersuchen zu lassen, wenn der DK dies als notwendig erachtet, und mit Letzterem diesbezüglich zusammenzuarbeiten.
- 6.04 Jeder Spieler ist persönlich dafür verantwortlich, sich unverzüglich bei der Dopingkontrollstation zu melden, wenn er benachrichtigt wird. Die Zeitspanne, innerhalb derer sich ein Spieler bei Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben melden muss, ist in Absatz 8.08 festgelegt.
- 6.05 Jeder ausgewählte Spieler ist zur Abgabe einer Probe verpflichtet.
- 6.06 Spieler von Landesverbänden und Vereinen, die an UEFA-Wettbewerben teilnehmen, müssen der UEFA auf Anfrage Angaben zu ihrem Aufenthaltsort machen. Die Verantwortung dafür, Angaben zum Aufenthaltsort zu liefern, liegt letztendlich bei jedem einzelnen Spieler. Die UEFA informiert die an UEFA-Wettbewerben teilnehmenden Landesverbände und Vereine rechtzeitig darüber, welche Spieler dem registrierten Kontroll-Pool der UEFA für die Durchführung von Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben angehören. Mannschaften und/oder Spieler, die dem Pool der UEFA für die Durchführung von Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben angehören, müssen Angaben zu ihrem Aufenthaltsort machen sowie, im Falle der Mannschaften, auf Anfrage eine aktuelle Spielerliste vorlegen. Die Anforderungen betreffend die Angaben zum Aufenthaltsort sind in „Anhang E: Angaben zum Aufenthaltsort für Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben“ detailliert beschrieben.
- 6.07 Auf Anfrage der UEFA holen die Landesverbände und/oder Vereine Angaben zum Aufenthaltsort von Mannschaften und/oder Spielern ein.
- 6.08 Jeder Landesverband unterstützt seine nationale Antidoping-Organisation bei der Erstellung des Kontroll-Pools von nationalen Auswahlmannschaften und/oder Spielern.

Artikel 7

Auslosungsverfahren für Kontrollen im Wettbewerb

- 7.01 Aus jeder Mannschaft werden zwei Spieler ausgelost, die sich in der Dopingkontrollstation einer Kontrolle unterziehen müssen, sowie zwei

weitere als Ersatz. Die Antidoping-Abteilung kann dem DK Weisung erteilen, welche Spieler zu testen sind.

- 7.02 Bei allen Spielen, bei denen Dopingkontrollen vorgesehen sind, informiert der DK die Mannschaftsvertreter nach seinem Eintreffen am Spielort. Er erläutert auch das Verfahren für die Auslosung der Spieler, die sich einer Kontrolle zu unterziehen haben.
- 7.03 Die Auslosung erfolgt während der Halbzeitpause an einem vom DK bestimmten Ort, in der Regel in der Dopingkontrollstation.
- 7.04 Kann die Auslosung aus irgendwelchen Gründen nicht während der Halbzeitpause durchgeführt werden, nimmt der DK mit den Mannschaftsvertretern Kontakt auf und informiert sie, wann und wo die offene Auslosung stattfinden wird. Die Mannschaftsvertreter müssen anwesend sein. Sollte allerdings einer der Mannschaftsvertreter oder beide nicht rechtzeitig vor Ort sein, so kann der DK trotzdem mit dem Öffnen der Umschläge beginnen.
- 7.05 Zusätzlich zum DK und den Mannschaftsvertretern kann der UEFA-Spieldelegierte anwesend sein. Ist der UEFA-Spieldelegierte verhindert, kann der DK einen Zeugen ernennen.
- 7.06 Für die Auslosung legt der DK nummerierte Schildchen, die mit den Rückennummern aller Spieler der jeweiligen Mannschaft übereinstimmen, in zwei getrennte Behälter (ein Umschlag oder eine Tasche pro Mannschaft). Der DK überprüft sorgfältig, ob alle Spielernummern der auf dem Spielblatt aufgeführten Spieler vorhanden sind, und füllt sie anschliessend in die Behälter.
- 7.07 Der DK lost aus jedem Behälter zwei Nummern sowie zwei Ersatznummern aus. Ohne sie anzusehen, legt er die ersten vier ausgelosten Nummern in vier separate Umschläge (ein Umschlag pro ausgelosten Spieler) und die vier Ersatznummern in vier separate Umschläge mit der Aufschrift „Ersatz“ (wiederum ein Umschlag pro Spieler). Anschliessend verschliesst der DK die Umschläge, legt sie in einen grossen Umschlag und nimmt diesen sowie die restlichen Nummern an sich. Der DK unterzeichnet den grossen Umschlag, der sowohl von den Mannschaftsvertretern als auch vom UEFA-Spieldelegierten, sofern anwesend, gegenzuzeichnen ist.
- 7.08 Der DK öffnet die entsprechenden Umschläge fünfzehn Minuten vor Spielende. Bei Futsal-Spielen öffnet der DK die Umschläge, nach zehn Minuten effektiver Spielzeit in der zweiten Halbzeit.
Beim Öffnen der Umschläge müssen die Mannschaftsvertreter anwesend sein. Sollte allerdings einer der Mannschaftsvertreter oder beide nicht rechtzeitig vor Ort sein, so kann der DK trotzdem mit dem Öffnen der Umschläge beginnen.
- 7.09 Der DK füllt das Formular *Dopingkontrolle – Auslosung* (D1), das Formular *Aufforderung zur Dopingkontrolle* (D2) und das Formular

Medikationserklärung (D3) mit den Namen und Nummern der ausgelosten Spieler aus und übergibt die entsprechenden Exemplare den jeweiligen Mannschaftsvertretern, die ihrerseits ihren zuständigen Mannschaftsarzt informieren müssen.

- 7.10 Der betreffende Verein oder Landesverband ist dafür verantwortlich, dass seine für die Dopingkontrolle ausgelosten Spieler vom jeweiligen Mannschaftsvertreter unmittelbar nach Spielende direkt vom Spielfeld zur Dopingkontrollstation geführt werden. Dies gilt auch dann, wenn Begleitpersonen ernannt wurden.
- 7.11 Der Mannschaftsarzt oder sein Vertreter füllt für jeden Spieler, der sich einer Dopingkontrolle unterziehen muss, die *Medikationserklärung* (D3) aus und übergibt sie dem DK persönlich, nachdem das Formular vom Spieler und vom Mannschaftsarzt unterzeichnet wurde. Hat der betreffende Spieler während der drei Monate vor der Dopingkontrolle ein Medikament eingenommen oder eine verbotene Substanz oder Methode verwendet oder wurde ein(e) solche(s) bei ihm angewandt, muss der Mannschaftsarzt dies auf dem Formular eintragen und den Namen der Substanz bzw. Methode, die Diagnose, die Dosierung, den Zeitpunkt und die Dauer der Verschreibung sowie Art und Häufigkeit der Verabreichung genau angeben. Des Weiteren müssen auf dem Formular D3 sämtliche MAG angegeben werden.
- 7.12 Wird ein ausgelöster Spieler so schwer verletzt, dass er nach der Auslosung ins Krankenhaus gebracht werden muss oder hindert ihn ein anderer zwingender Grund daran, sich der Dopingkontrolle zu unterziehen, wird die erste Ersatznummer verwendet. Der Spieler mit der entsprechenden Nummer muss sich der Dopingkontrolle unterziehen. Wird auch dieser Spieler schwer verletzt oder durch einen anderen zwingenden Grund verhindert, sicher der Dopingkontrolle zu unterziehen, wird die zweite Ersatznummer verwendet. Da es Aufgabe des DK ist zu beurteilen, ob ein Spieler einer Dopingkontrolle unterzogen werden kann, muss der Mannschaftsarzt den DK über das Eintreten eines solchen Falles informieren.
- 7.13 Erhält ein Spieler während eines Spiels eine rote Karte, muss er nach dem Spiel zur Verfügung stehen, um sich der Dopingkontrolle zu unterziehen, falls er ausgelost oder als Ersatz bestimmt wurde.

Artikel 8

Auslosungsverfahren für Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben

- 8.01 Der zuständige DK stellt sich dem Leiter oder dem stellvertretenden Leiter der Delegation der betreffenden Mannschaft vor und erklärt ihm, dem Mannschaftsarzt und gegebenenfalls dem Trainer das Dopingkontrollverfahren.

Anmerkung: Der DK wird grundsätzlich im Singular genannt. Allerdings kann die UEFA je nach Zahl der zu testenden Spieler auch mehr als einen DK für die Durchführung von Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben ernennen.

- 8.02 Der DK vergleicht die anwesenden Spieler mit der Liste der UEFA und meldet der UEFA, falls Spieler abwesend sind. Der DK wird vom Verein über die Gründe für die Abwesenheit dieser Spieler informiert und trägt diese in die Spielerliste ein.
- 8.03 Liegt der UEFA zum Zeitpunkt der Durchführung der Dopingkontrolle keine Spielerliste vor, übergibt der Delegationsleiter dem DK eine aktuelle Liste der Spieler, auf der auch alle Spieler aufgeführt sind, die zum Zeitpunkt der Durchführung der Dopingkontrolle abwesend sind. Der DK wird vom Verein über die Gründe für die Abwesenheit dieser Spieler informiert und trägt diese in die Spielerliste ein.
- 8.04 Der DK führt die Auslosung der zu testenden Spieler durch bzw. verkündet, welche Spieler sich aufgrund eines Beschlusses der Antidoping-Abteilung einer Kontrolle zu unterziehen haben.
- 8.05 Im Falle einer Auslosung wird diese vom DK folgendermassen durchgeführt:
- Ausgehend von der in den Absätzen 8.02 bzw. 8.03 erwähnten Spielerliste überprüft er die Namen und Hemdnummern der Spieler.
 - Auf einem Tisch legt er die Schildchen mit den Nummern aller Spieler aus, darunter auch die der abwesenden Spieler.
 - Er stellt sicher, dass keine der Nummern fehlt, bevor er sie in einen Umschlag, eine Tasche oder einen ähnlichen Behälter legt.
 - Anschliessend lost er aus diesem Umschlag, dieser Tasche oder diesem Behälter eine bestimmte Anzahl von Schildchen gemäss den von der Antidoping-Abteilung erhaltenen Anweisungen aus.
 - Für jeden zum Zeitpunkt der Auslosung nicht anwesenden Spieler, der bei der Auslosung gezogen wird bzw. von der Antidoping-Abteilung ausgewählt wurde, zieht der DK ersatzweise einen anderen Spieler.
- 8.06 Der DK notiert die gezogenen und/oder für eine Dopingkontrolle ausgewählten Spieler und andere relevante Informationen auf der Spielerliste und trägt die Namen und Nummern der ausgelosten Spieler einschliesslich der ersatzweise gezogenen Spieler in das Formular *Aufforderung zur Dopingkontrolle* (D2 OOCT) sowie in das Formular *Medikationserklärung* (D3) ein. Der DK überreicht dem Mannschaftsarzt je ein Exemplar der Formulare D2 OOCT und D3.
- 8.07 Der Mannschaftsarzt oder sein Vertreter füllt für jeden der Spieler, die sich einer Dopingkontrolle unterziehen müssen, die *Medikationserklärung* (D3) aus und übergibt sie dem DK persönlich, nachdem das Formular vom Spieler und vom Mannschaftsarzt unterzeichnet wurde. Hat der betreffende Spieler während der drei Monate vor der Dopingkontrolle ein Medikament

eingenommen oder eine verbotene Substanz oder Methode verwendet oder wurde ein(e) solche(s) bei ihm angewandt, muss der Mannschaftsarzt dies auf dem Formular eintragen und den Namen der Substanz bzw. Methode, die Diagnose, die Dosierung, den Zeitpunkt und die Dauer der Verschreibung sowie Art und Häufigkeit der Verabreichung genau angeben. Des Weiteren müssen auf dem Formular D3 sämtliche MAG angegeben werden.

- 8.08 Der betreffende Verein oder Landesverband ist dafür verantwortlich, dass die Spieler, die für die Dopingkontrolle ausgelost wurden, dazu angehalten werden, sich innerhalb von 60 Minuten nach Aufforderung bzw. den Anweisungen des DK entsprechend in der Dopingkontrollstation zu melden.
- 8.09 Der ersatzweise ausgeloste Spieler wird nur getestet, falls der für die Kontrolle vorgesehene Spieler sich nicht innerhalb von 60 Minuten nach Aufforderung meldet, sofern der ersatzweise ausgeloste Spieler nicht anbietet, bereits vorher eine Probe abzugeben. Damit willigt der betroffene ersatzweise ausgewählte Spieler ein, dass seine Probe von der UEFA kontrolliert werden darf, auch wenn der vorgesehene Spieler sich rechtzeitig meldet und eine Probe abgibt.
- 8.10 Sollte ein Spieler, der für eine Kontrolle ausgelost wurde, sich nicht rechtzeitig bei der Dopingkontrollstation melden, meldet der DK das Versäumnis der UEFA. In diesem Fall wird der erste ersatzweise ausgeloste Spieler zur Dopingkontrolle beordert. Sollte ein zweiter zur Kontrolle ausgeloster Spieler sich nicht rechtzeitig an der Dopingkontrollstation melden, so wird der zweite ersatzweise ausgeloste Spieler herangezogen usw.

Artikel 9

Verdacht auf Doping

- 9.01 Besteht ein Verdacht auf Doping, haben der UEFA-Spieldelegierte und/oder der Schiedsrichter und/oder der DK das Recht, zusätzliche Spieler zur Dopingkontrolle aufzufordern.

Artikel 10

Dopingkontrollstation

- 10.01 Die Dopingkontrollstation muss den in den Anhängen A und B des vorliegenden Reglements festgehaltenen Anforderungen entsprechen.
- 10.02 Abgesehen von den für die Dopingkontrolle ausgelosten Spielern, und dem sie begleitenden Mannschaftsvertreter und/oder der Begleitperson haben ausschliesslich folgende Personen Zutritt zur Dopingkontrollstation:
 - a) der DK,
 - b) die Dopingkontroll-Kontaktperson der Heimmannschaft,
 - c) der/die lokalen Dopingkontrolleure(e) (sofern anwendbar),

- d) der UEFA-Spieldelegierte oder ein anderer UEFA-Spielbeauftragter,
- e) ein vom DK zugelassener Dolmetscher (sofern erforderlich).

Alle anderen Personen, denen der DK Zutritt zur Dopingkontrollstation gewährt, müssen ihr Betreten und Verlassen der Station auf der vom DK vorgelegten *Anwesenheitsliste für die Dopingkontrollstation* (D4) quittieren.

- 10.03 Die ausgewählten Spieler bleiben so lange in der Dopingkontrollstation, bis sie zur Abgabe einer Probe bereit sind.
- 10.04 In der Dopingkontrollstation stehen den Spielern in einem Kühlschrank in verschlossenen und versiegelten Originalflaschen oder -dosen Getränke zur Verfügung, die frei von verbotenen Dopingsubstanzen sind. Wenn ein Spieler seine eigenen Nahrungsmittel und Getränke in die Dopingkontrollstation mitnehmen möchte, erfolgt dies ausschliesslich auf seine eigene Verantwortung.
- 10.05 Der DK kann Sicherheitsverantwortliche oder Ordner auffordern, sicherzustellen, dass die Dopingkontrollstation nicht von unbefugten Personen betreten wird.

Artikel 11

Dopingkontrollverfahren für Urinproben

- 11.01 Der DK ist für das gesamte Vorgehen bei der Dopingkontrolle verantwortlich. Er überprüft die Identität des Spielers anhand des Formulars *Aufforderung zur Dopingkontrolle* (D2) und fordert den Spieler auf, sich auszuweisen. Er erklärt dem Spieler das Verfahren für die Abgabe der Proben und klärt ihn über seine Rechte und Pflichten auf.
- 11.02 Der Spieler sucht zuerst einen sauberen und unbenutzten Sammelbecher für die Urinproben aus.
- 11.03 Anschliessend sucht der Spieler zwei saubere und unbenutzte durchsichtige Glasflaschen aus (eine für die A-Probe und die andere für die B-Probe). Diese Flaschen sind mit derselben Kodenummer zu versehen.
- 11.04 Der Spieler uriniert unter strikter Überwachung des DK, der dasselbe Geschlecht wie der Spieler haben muss, in den Sammelbecher.
- 11.05 Die Urinmenge muss mindestens 90 ml betragen (A-Probe 60 ml, B-Probe 30 ml).
- 11.06 Der Spieler entscheidet, ob er oder der DK den Urin in die Flaschen A und B giesst. Entscheidet der Spieler, dies selber zu tun, erklärt ihm der DK das Vorgehen.
- 11.07 Im Sammelbecher sollte eine ausreichende Menge Urin verbleiben, damit der DK das spezifische Gewicht (S/G) der Probe bestimmen kann. Dieser Wert wird auf dem entsprechenden Formular *Dopingkontrolle* (D5) vermerkt. Werden die Anforderungen für das benötigte S/G nicht erfüllt, wartet der DK so lange, bis dies der Fall ist. Spieler, von denen zusätzliche Proben verlangt

werden, müssen die Anweisungen des DK befolgen. Der DK kann entscheiden, dass aussergewöhnliche Umstände vorliegen, die dazu führen, dass es aus logistischen Gründen unmöglich ist, mit der Abgabe von Proben fortzufahren. Aussergewöhnliche Umstände sind vom DK entsprechend zu dokumentieren.

- 11.08 Der Spieler und der DK kontrollieren, ob die Flaschen sauber und in gutem Zustand sind. Die Urinprobe wird in die Flaschen A und B geleert und diese werden vom Spieler selbst oder vom DK gut verschlossen. Der Spieler stellt sicher, dass kein Urin auslaufen kann und vergleicht die Kodenummern auf beiden Flaschen, die Verschlüsse und die Angaben auf dem Formular D5 noch einmal.
- 11.09 Anschliessend füllt der DK das entsprechende Formular *Dopingkontrolle* (D5) aus, das vom Spieler, von dem ihn begleitenden Mannschaftsvertreter und vom DK unterzeichnet werden muss. Auf dem gleichen Formular gibt der Spieler gut lesbar den Namen und die Adresse an, an die das Testresultat gesandt werden soll. Wenn diese Angaben fehlen oder die Handschrift unleserlich ist, wird das Testergebnis an die Adresse des Vereins oder des Landesverbandes geschickt. Die Unterschriften des Spielers und des DK sind rechtsverbindlich. Der DK behält eine Kopie des Formulars, eine Kopie geht an die UEFA-Administration, eine an den Spieler und eine an das Labor. Mit der Unterzeichnung des Formulars D5 bestätigt der Spieler, dass die Durchführung der Tests, vorbehaltlich allfälliger Punkte, die der Spieler in der Rubrik „Bemerkungen“ festgehalten hat, in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Reglement erfolgte und dass keine spätere Beschwerde möglich ist.
- 11.10 Die A- und B-Proben aller getesteten Spieler und die entsprechenden Kopien der Formulare werden an das Labor gesandt.

Vorgehen bei Nichterreichen der vorgeschriebenen Urinmenge von 90 ml

- 11.11 Wird die Urinmenge von 90 ml nicht erreicht, giesst der Spieler oder der DK den bereits gesammelten Urin in die Flasche A, verschliesst sie mit dem Zwischenversiegelungszapfen und stülpt den Deckel auf die Flasche. Anschliessend legt er die Flasche A wieder in die Styroporschachtel, die auch die Flasche B enthält, und verschliesst sie mit dem Sicherheitsklebeband.
- 11.12 Die Kodenummer des Sicherheitsklebebands und die Menge des gesammelten Urins (in ml) werden auf dem für diesen Zweck bereitgestellten Formular *Teilprobe* (D6) vermerkt. Der Spieler muss auf beiden Teilen (Hauptteil und abtrennbarer Teil des Formulars D6) unterschreiben, um zu bestätigen, dass die Kodenummer auf beiden Teilen korrekt ist. Der Name des Spielers muss auf dem Hauptteil des Formulars stehen.

- 11.13 Kann der Spieler eine zusätzliche Urinprobe abgeben, muss er seine erste Probe identifizieren, indem er die Kodenummer des Sicherheitsklebebands auf der Styroporschachtel mit der Nummer auf dem Formular *Teilprobe* (D6) vergleicht. Der DK kontrolliert die Kodenummer ebenfalls erneut.
- 11.14 Der Spieler und der DK überprüfen gemeinsam, dass das Sicherheitsband nicht beschädigt ist.
- 11.15 Der Spieler uriniert dann erneut in einen sauberen, unbenutzten Sammelbecher.
- 11.16 Unter der Aufsicht des DK öffnet der Spieler die Flasche eigenhändig, indem er den Zwischenversiegelungszapfen aufschraubt.
- 11.17 Die Teilprobe in der mit „A“ gekennzeichneten Flasche wird zur zweiten Probe im Sammelbecher hinzugefügt, um sicherzustellen, dass beide Proben ausreichend vermischt werden. Ist die Gesamtmenge weiterhin unzureichend, werden die in den Absätzen 11.11 bis 11.16 beschriebenen Schritte wiederholt. Ist die gewünschte Menge erreicht, kann die Kontrolle gemäss den Absätzen 11.06 bis 11.10 fortgesetzt werden.

Eigentum an den Proben

- 11.18 Proben, die nach dem vorliegenden Reglement abgegeben werden, werden nach der Entnahme Eigentum der UEFA.

Artikel 12

Analyse der Proben

- 12.01 Die Proben werden zur Analyse ausschliesslich an akkreditierte oder auf eine andere Weise von der WADA genehmigte Labors gesandt. Eine Liste mit WADA-akkreditierten Labors ist auf der Website der WADA unter www.wada-ama.org erhältlich.
- 12.02 Die Proben werden dem von der UEFA bezeichneten Labor vom DK oder durch einen Kurierdienst geliefert. Der Leiter der Antidoping-Abteilung oder sein Vertreter entscheidet über die geeignete Transportart. Das Formular *Beleg über die Weitergabe der Proben und Empfangsbestätigung des Labors* (D7) muss vom DK ausgefüllt und vom Labor unterzeichnet werden.
- 12.03 Proben werden analysiert, um in der Dopingliste der WADA aufgeführte verbotene Substanzen und Methoden oder andere Substanzen nachzuweisen, die die WADA im Rahmen ihres Überwachungsprogramms kontrolliert, oder um der UEFA zum Zwecke der Dopingbekämpfung dabei zu helfen, ein Profil relevanter Parameter im Urin, Blut oder einer anderen Matrix eines Spielers zu erstellen, u.a. DNS- oder Genomprofilerstellung.
- 12.04 Das Labor analysiert zunächst die A-Probe und lagert die B-Probe in einem Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Labors.
- 12.05 Die UEFA ist bemüht sicherzustellen, dass die Analyse der A-Probe so bald wie möglich nach dem Eintreffen im bezeichneten Labor durchgeführt wird.

- 12.06 Das Labor teilt dem Leiter der Antidoping-Abteilung oder seinem Vertreter alle negativen Testresultate mit, sobald die entsprechenden Resultate feststehen.
- 12.07 Ergibt die Analyse der A-Probe einen negativen Befund, vernichtet das Labor die B-Probe innerhalb der Frist, die im Internationalen Standard der WADA für Labors festgelegt ist, sofern keine anders lautende schriftliche Anweisung des Leiters der Antidoping-Abteilung oder seines Vertreters vorliegt.
- 12.08 Eine Probe kann – ausschliesslich auf Anweisung der UEFA oder der WADA – zum in Absatz 12.02 genannten Zweck jederzeit erneut analysiert werden. Die Umstände und Voraussetzungen für die erneute Analyse von Proben haben den Anforderungen des Internationalen Standards für Labors zu entsprechen.

Artikel 13

Verfahren bei einem positiven Befund der A-Probe

- 13.01 Ergibt die A-Probe einen positiven Befund, muss das Labor den Leiter der Antidoping-Abteilung oder seinen Vertreter unverzüglich und vertraulich per Telefon davon unterrichten. Der vollständige Original-Analysebericht muss dem Leiter der Antidoping-Abteilung oder seinem Vertreter mit einem eingeschriebenen Brief mit dem Vermerk „Persönlich und vertraulich“ zugestellt werden.
- 13.02 Nach Erhalt der Bestätigung eines positiven Befundes der A-Probe informiert der Leiter der Antidoping-Abteilung oder sein Vertreter zu gegebener Zeit und vertraulich den Generalsekretär des betreffenden Landesverbandes oder Vereins oder einen anderen berechtigten Vertreter per Telefon. Der Generalsekretär des betreffenden Landesverbandes oder Vereins oder der andere berechtigte Vertreter hat unverzüglich den Spieler zu informieren. Anschliessend informiert der Leiter der Antidoping-Abteilung oder sein Vertreter den Spieler durch ein Schreiben an die Adresse des Landesverbandes oder des Vereins über das Testergebnis, sofern auf dem Formular *Dopingkontrolle* (D5) keine andere Adresse angegeben ist. Dem Schreiben wird eine Kopie der Laborresultate beigelegt. Der Generalsekretär des betreffenden Landesverbandes oder Vereins oder der andere berechtigte Vertreter erhält eine Kopie des Schreibens.

Artikel 14

Recht auf Analyse der B-Probe

- 14.01 Ergibt die A-Probe einen positiven Befund, kann der Spieler innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt des Befundes der A-Probe eine Analyse der B-Probe anfordern. Bei Endrunden von Europameisterschaften kann die Frist von 48 Stunden verkürzt werden. Die teilnehmenden Landesverbände werden vor Turnierbeginn per Rundschreiben informiert.

- 14.02 Die Anforderung der Analyse der B-Probe hat schriftlich zu erfolgen. Fordert der Spieler keine Analyse der B-Probe an, wird davon ausgegangen, dass er das Resultat der Analyse der A-Probe uneingeschränkt anerkennt und akzeptiert.
- 14.03 Wird eine Analyse der B-Probe angefordert, hat die UEFA diese Anfrage unverzüglich dem Leiter des Labors, in dem die B-Probe aufbewahrt wird, mitzuteilen. Die Analyse der B-Probe erfolgt so rasch wie möglich im gleichen Labor. Der Spieler und der Generalsekretär des Landesverbandes bzw. des Vereins werden über den Zeitpunkt der Öffnung der B-Probe informiert.
- 14.04 Gemäss dem Internationalen Standard für Labors können der Vorsitzende des Antidoping-Ausschusses oder sein offizieller Vertreter sowie der Spieler oder dessen offizieller Vertreter im Labor anwesend sein, wenn die Flasche mit der B-Probe geöffnet und analysiert wird. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Anwesenheit des Spielers oder seines Vertreters im Labor zum Zeitpunkt der Öffnung und/oder Analyse der B-Probe gehen zu Lasten des Spielers, seines Vereins oder seines Landesverbandes.
- 14.05 Die Resultate der Analyse der B-Probe sind dem Leiter der Antidoping-Abteilung oder seinem Vertreter unverzüglich und vertraulich per Telefon mitzuteilen. Der vollständige Original-Analysebericht zur B-Probe muss dem Leiter der Antidoping-Abteilung oder seinem Vertreter mit einem eingeschriebenen Brief mit dem Vermerk „Persönlich und vertraulich“ zugestellt werden.
- 14.06 Sofern keine anders lautende schriftliche Anfrage vom Leiter der Antidoping-Abteilung oder von seinem Vertreter vorliegt, muss das Labor die B-Probe am Tag nach Ablauf der im Internationalen Standard der WADA für Labors vorgeschriebenen Mindestaufbewahrungszeit vernichten.

Artikel 15

Verfahren bei Bestätigung des Befundes der A-Probe durch die B-Probe

- 15.01 Ergibt der Laborbericht das Vorhandensein derselben verbotenen Substanz oder die Anwendung derselben verbotenen Methode in der B-Probe wie in der A-Probe des Spielers, so wird davon ausgegangen, dass ein Verstoss gegen Antidoping-Vorschriften vorliegt. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Spieler zugibt, sich eines Dopingvergehens schuldig gemacht zu haben, oder dass er sein Recht auf die Analyse der B-Probe nicht in Anspruch nimmt.
- 15.02 Die UEFA haftet nicht für etwaige Folgen einer Analyse der B-Probe, die den positiven Befund der A-Probe nicht bestätigt und die somit als negativ gewertet wird.

Artikel 16

Dopingkontrollverfahren für Blutproben

- 16.01 Der Blutproben-Dopingkontrolleur (BDK)lost die Spieler in Übereinstimmung mit dem in Artikel 7 oder 8 des vorliegenden Reglements festgelegten Verfahren aus, je nachdem, ob die Kontrolle im Wettbewerb oder im Training stattfindet. Von einem Spieler kann zusätzlich zur Blutprobe auch eine Urinprobe verlangt werden.
- 16.02 Falls auch eine Urinprobe verlangt wird, erfolgt die Blutentnahme in der Regel vor der Abgabe der Urinprobe.
- 16.03 Falls auch eine Urinprobe verlangt wird, wird ein Teil der Dopingkontrollstation für die Blutentnahme abgetrennt.
- 16.04 Dem Spieler wird im Allgemeinen auf der Innenseite des Unterarms venös Blut entnommen. Der Spieler sitzt dabei auf einem Stuhl und stützt seinen Arm ab.
- 16.05 Die Blutentnahme erfolgt durch eine fachmännische (*lege artis*) Venenpunktion, die keine gesundheitlichen Risiken birgt. Vereinzelt kann ein lokaler Bluterguss auftreten.
- 16.06 Der Spieler darf das für die Blutentnahme benötigte Material auswählen.
- 16.07 Zu Beginn des Dopingkontrollverfahrens erläutert der BDK dem ausgelosten Spieler unter Mithilfe des Mannschaftsarztes das Blutentnahmeverfahren.
- 16.08 Angaben zu folgenden Punkten sind zwingend vorgeschrieben:
- der Einnahme von Medikamenten, die die Venenpunktion beeinträchtigen könnten (insbesondere Mittel mit Auswirkungen auf die Blutgerinnung), z. B. Aspirin, nicht steroidale Entzündungshemmer;
 - Gerinnungsstörungen, die sich auf die Gerinnungszeit auswirken könnten;
 - aller in den letzten sechs Monaten erhaltenen Bluttransfusionen. Diese sind in das entsprechende Formular *Dopingkontrolle* einzutragen.
- Vor der Blutentnahme wird der Spieler gefragt, ob er das Verfahren und den Zweck der Probeentnahme verstanden hat. Falls der Spieler Medikamente eingenommen hat, die sich auf die Gerinnungszeit auswirken könnten, müssen bei diesem Spieler spezielle Vorkehrungen hinsichtlich der Blutstillung getroffen werden.
- 16.09 Der BDK ist verantwortlich für:
- die Hygiene und die Sterilität des Verfahrens;
 - die Anwendung der Instrumente für die Blutentnahme;
 - die Präparation der Blutproben, z.B. den Zusatz von gerinnungshemmenden Substanzen (Antikoagulanzien);
 - die Versorgung der Spieler nach der Blutentnahme.

Der BDK bzw. sein(e) Assistent(en) müssen während der Blutentnahme sterile Handschuhe tragen. Nur ihnen und den Spielern ist der Umgang mit den Proben gestattet.

- 16.10 Der Spieler bestimmt, ob er oder der BDK nach der Blutentnahme, die durch den BDK oder dessen Assistent(en) vorgenommen wird, die Blutproben in die speziellen Flaschen verpackt und diese versiegelt. Anschliessend legt der BDK die versiegelten, mit einer Kodenummer gekennzeichneten Glasflaschen mit den Blutproben des Spielers in die Transportkühltasche.
- 16.11 Die Blutentnahme wird gemäss dem herkömmlichen klinischen Verfahren vorgenommen. In zwei Blutentnahmeröhrchen werden mindestens 3 ml oder 5 ml Blut entnommen (3 ml oder 5 ml für die A-Probe und 3 ml oder 5 ml für die B-Probe). Falls erforderlich wird das Verfahren wiederholt und unter Verwendung von 3-ml- oder 5-ml-Blutentnahmeröhrchen von derselben Venenpunktion weiteres Blut entnommen.
- 16.12 Wenn der Blutfluss eines Spielers nach der Entnahme einer geringen Blutmenge versiegt, wird das Verfahren am anderen Arm wiederholt, um die vorgeschriebene Blutmenge zu entnehmen.
- 16.13 Die Blutanalysen werden nur in WADA-akkreditierten oder auf andere Weise von der WADA genehmigten Labors durchgeführt. Die Mitteilung der Bluttestergebnisse erfolgt auf gleiche Weise wie bei den Urinproben.

Eigentum an den Proben

- 16.14 Proben, die nach dem vorliegenden Reglement entnommen werden, werden nach der Entnahme Eigentum der UEFA.

III Disziplinarverfahren bei einem Verstoss gegen Antidoping-Vorschriften

Artikel 17

Allgemeine Bestimmungen

- 17.01 Bei Verstössen gegen Antidoping-Vorschriften leitet die UEFA gemäss der *UEFA-Rechtspflegeordnung* und dem vorliegenden Reglement ein Disziplinarverfahren gegen die betreffenden Parteien ein. Darunter kann auch der Erlass provisorischer Massnahmen fallen.
- 17.02 Ein wegen eines Dopingvergehens bestrafter Spieler kann angewiesen werden, sich weiteren Dopingkontrollen zu unterziehen.
- 17.03 Die UEFA behält sich das Recht vor, Verstösse gegen Antidoping-Vorschriften und deren Konsequenzen zu veröffentlichen.

Artikel 18

Erstverstoss

18.01 Sperre wegen des Vorhandenseins, der Anwendung bzw. versuchten Anwendung oder des Besitzes verbotener Substanzen und Methoden:

Für Erstverstösse gegen Buchstabe 2.01 a) (Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker), Buchstabe 2.01 b) (Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode) oder Buchstabe 2.01 f) (Besitz einer verbotenen Substanz oder Methode) wird eine Sperre von zwei Jahren verhängt, es sei denn, die in den Absätzen 19.01 und 19.02 aufgeführten Bedingungen für die Aufhebung oder Herabsetzung der Sperre oder die in Absatz 19.03 aufgeführten Bedingungen für die Heraufsetzung der Sperre sind erfüllt.

18.02 Sperre wegen anderer als der in Absatz 18.01 genannten Verstösse gegen Antidoping-Vorschriften:

- a) Für Verstösse gegen Buchstabe 2.01 c) (Weigerung oder Versäumnis, eine Probe abzugeben) oder Buchstabe 2.01 e) (Manipulation oder versuchte Manipulation der Dopingkontrolle) wird eine Sperre von zwei Jahren verhängt, es sei denn, die in den Absätzen 19.02 und 19.03 aufgeführten Bedingungen sind erfüllt.
- b) Für Verstösse gegen Buchstabe 2.01 g) (Handel oder versuchter Handel) oder Buchstabe 2.01 h) (Verabreichung oder versuchte Verabreichung einer verbotenen Substanz oder Methode) ist mindestens eine vierjährige (4-jährige) Sperre und im Höchstfall eine lebenslange Sperre zu verhängen, es sei denn, die in Absatz 19.02 aufgeführten Bedingungen sind erfüllt. Ein Verstoss gegen Antidoping-Vorschriften unter Beteiligung von Minderjährigen gilt als besonders schwerwiegender Verstoss; wird ein solcher Verstoss von einer Betreuungsperson begangen und betrifft er nicht die in Absatz 4.02 erwähnten speziellen Substanzen, führt dies zu einer lebenslangen Sperre für die Betreuungsperson. Darüber hinaus können beträchtliche Verstösse gegen die Buchstaben 2.01 g) und h), bei denen auch staatliche Gesetze und Vorschriften verletzt werden, den zuständigen Verwaltungs- oder Justizbehörden gemeldet werden.
- c) Bei Verstößen gegen Buchstabe 2.01 d) (Verletzung der Meldepflicht und/oder versäumte Kontrollen) beträgt die Dauer der Sperre mindestens ein Jahr und im Höchstfall zwei Jahre, je nach Schwere der Schuld seitens des Spielers.

Artikel 19

Heraufsetzung, Herabsetzung oder Aufhebung von Sperren

- 19.01 Aufhebung oder Herabsetzung der Sperre wegen spezieller Substanzen unter bestimmten Bedingungen:

Wenn ein Spieler oder eine andere Person nachweisen kann, wie eine spezielle Substanz in seinen Organismus oder in seinen Besitz gelangt ist und dass mit der speziellen Substanz nicht beabsichtigt wurde, die sportliche Leistung des Spielers zu steigern oder die Anwendung einer leistungssteigernden Substanz zu maskieren, so wird die in Absatz 18.01 erwähnte Sperre bei einem Erstverstoss wie folgt ersetzt: Mindestens eine Abmahnung und keine Sperre bei künftigen Wettbewerben, und im Höchstfall eine zweijährige Sperre.

Um eine Aufhebung oder Herabsetzung zu begründen, muss der Spieler oder eine andere Person zusätzlich zu seinem bzw. ihrem Wort Nachweise erbringen, die zur Zufriedenheit des Anhörungsorgans erhärten, dass keine Absicht vorlag, die sportliche Leistung zu steigern oder die Anwendung einer leistungssteigernden Substanz zu maskieren. Die Schwere der Schuld des Spielers oder einer anderen Person dient dabei als Kriterium für die Verfügung einer etwaigen Herabsetzung der Dauer der Sperre.

- 19.02 Aufhebung oder Herabsetzung der Sperre aufgrund besonderer Umstände

- a) Kein Verschulden bzw. keine Fahrlässigkeit:

Weist ein Spieler in einem Einzelfall nach, dass ihn kein Verschulden bzw. keine Fahrlässigkeit trifft, so wird die ansonsten geltende Sperre aufgehoben. Liegt ein Verstoss gegen Buchstabe 2.01 a) (Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker) aufgrund des Nachweises einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker vor, muss der Spieler ebenfalls nachweisen, wie die verbotene Substanz in seinen Organismus gelangte, damit die Sperre aufgehoben wird. Findet dieser Buchstabe Anwendung und wird die ansonsten geltende Sperre aufgehoben, so wird der Verstoss gegen die Antidoping-Vorschriften nicht als Verstoss im engeren Sinne der Feststellung der Dauer der Sperre aufgrund mehrmaliger Verstösse gemäss Absatz 20.02 angesehen.

- b) Kein grobes Verschulden bzw. keine grobe Fahrlässigkeit:

Wenn der Spieler in einem Einzelfall nachweist, dass ihn weder grobes Verschulden noch grobe Nachlässigkeit trifft, kann die Dauer der Sperre herabgesetzt werden; allerdings darf die herabgesetzte Dauer der Sperre nicht weniger als die Hälfte der ansonsten gültigen Dauer der Sperre betragen. Wenn die ansonsten geltende Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf die gemäss diesem Buchstaben herabgesetzte Dauer der Sperre nicht unter acht Jahren liegen. Liegt ein Verstoss gegen Buchstabe 2.01 a) (Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten

oder Marker) vor, muss der Spieler ebenfalls nachweisen, wie die verbotene Substanz in seinen Organismus gelangte, damit die Sperre herabgesetzt wird.

- c) Wesentliche Unterstützung bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstosses gegen Antidoping-Vorschriften:

Die UEFA kann vor einem endgültigen Berufungsentscheid oder vor dem Ablauf der Frist für das Einlegen einer Berufung einen Teil einer in einem Einzelfall verhängten Sperre aussetzen, wenn der Spieler oder eine andere Person einer Antidoping-Organisation, Strafrechtsbehörde oder Berufs-Disziplinarorganisation wesentliche Unterstützung geleistet hat, aufgrund derer die Antidoping-Organisation den Antidoping-Verstoss einer anderen Person aufdeckt oder nachweist oder aufgrund derer ein Strafrechts- oder Disziplinarorgan eine Straftat oder den Verstoss gegen berufsethische Regeln seitens einer anderen Person aufdeckt oder nachweist. Wenn bereits der endgültige Berufungsentscheid ergangen ist oder die Frist für das Einlegen einer Berufung verstrichen ist, darf die UEFA nur einen Teil einer ansonsten gültigen Sperrdauer aussetzen und dies auch nur mit der Zustimmung der WADA und der FIFA. Das Mass, in dem die ansonsten gültige Sperre ausgesetzt werden darf, richtet sich nach der Schwere des Verstosses gegen Antidoping-Vorschriften, den der Spieler oder eine andere Person begangen hat, und danach, wie wichtig die vom Spieler oder der anderen Person geleistete wesentliche Unterstützung für die Bemühungen zur Bekämpfung des Dopings im Sport ist. Die ansonsten gültige Sperre darf nicht um mehr als Dreiviertel ausgesetzt werden. Wenn die ansonsten geltende Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf die nach diesem Buchstaben nicht ausgesetzte Dauer der Sperre nicht unter acht Jahren liegen. Wenn die UEFA gemäss diesem Buchstaben einen Teil der ansonsten gültigen Sperre aussetzt, so übermittelt sie unverzüglich allen Antidoping-Organisationen, die dazu berechtigt sind, gegen diese Entscheidung Berufung einzulegen, eine schriftliche Begründung für ihre Entscheidung. Wenn die UEFA anschliessend einen Teil der ausgesetzten Sperre wieder in Kraft setzt, da der Spieler oder die andere Person nicht die vorhergehende wesentliche Unterstützung geleistet hat, kann der Spieler oder die andere Person dagegen Berufung einlegen.

- d) Eingeständnis eines Verstosses gegen Antidoping-Vorschriften in Ermangelung weiterer Beweise:

Wenn ein Spieler oder eine andere Person freiwillig die Begehung eines Verstosses gegen Antidoping-Vorschriften eingesteht, bevor ihm oder ihr eine Probenahme angekündigt wurde, die einen Verstoss gegen Antidoping-Vorschriften nachweisen könnte (oder im Falle eines Verstosses gegen Antidoping-Vorschriften, der nicht durch Buchstabe 2.01 a) abgedeckt ist, vor dem Eingang der ersten Ankündigung des eingestandenen Verstosses), und wenn dieses Eingeständnis zu diesem

Zeitpunkt den einzigen zuverlässigen Nachweis des Verstosses darstellt, kann die Dauer der Sperre herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten geltenden Sperrdauer betragen.

- e) Fälle, in denen der Spieler oder eine andere Person nachweist, dass er bzw. sie nach mehr als einer Bestimmung des vorliegenden Artikels Anrecht auf eine Herabsetzung der Sanktion hat:

Bevor eine Herabsetzung gemäss den Buchstaben 19.02 b) bis d) angewendet wird, wird die ansonsten anwendbare Dauer der Sperre in Übereinstimmung mit den Absätzen 18.01, 18.02, 19.01 und 19.03 festgelegt. Weist der Spieler oder die andere Person einen Anspruch auf Herabsetzung oder Aussetzung der Sperre gemäss zwei oder mehr der Buchstaben 19.02 b) bis d) nach, kann die Sperre herabgesetzt oder ausgesetzt werden, muss sich aber mindestens auf ein Viertel der ansonsten anwendbaren Sperre belaufen.

- 19.03 Erschwerende Umstände, die zu einer Verlängerung der Sperre führen können

Wenn die UEFA in einem Einzelfall, der einen Verstoss gegen Antidoping-Vorschriften beinhaltet, der nicht durch Buchstabe 2.01 g) (Handel oder versuchter Handel) und Buchstabe 2.01 h) (Verabreichung oder versuchte Verabreichung) abgedeckt ist, den Nachweis führt, dass erschwerende Umstände vorliegen, die die Verhängung einer Sperre oberhalb des Standardstrafmasses rechtfertigen, wird die ansonsten geltende Sperrdauer um bis zu vier Jahre verlängert, es sei denn der Spieler oder die andere Person kann das Anhörungsorgan davon überzeugen, dass er bzw. sie nicht wissentlich gegen Antidoping-Vorschriften verstossen hat.

Ein Spieler oder eine andere Person kann die Anwendung des vorliegenden Buchstabens verhindern, wenn er bzw. sie den behaupteten Verstoss gegen Antidoping-Vorschriften sofort zugibt, sobald er bzw. sie von einer Antidoping-Organisation mit dem Vorwurf eines Verstosses gegen Antidoping-Vorschriften konfrontiert wird.

Artikel 20

Mehrfachverstösse

- 20.01 Im Sinne von Absatz 20.02 liegt ein Mehrfachverstoss vor, wenn die Verstösse gegen die Antidoping-Vorschriften innerhalb desselben Zeitraums von acht Jahren begangen wurden.

- 20.02 Zweiter Verstoss gegen Antidoping-Vorschriften

Beim ersten Verstoss eines Spielers oder einer anderen Person gegen die Antidoping-Vorschriften gilt die in den Absätzen 18.01 und 18.02 festgelegte Sperre (vorbehaltlich einer Aufhebung, Herabsetzung oder Aussetzung gemäss Absatz 19.01 bzw. 19.02 oder einer Heraufsetzung gemäss Absatz 19.03). Bei einem zweiten Verstoss gegen die Antidoping-Vorschriften

erstreckt sich die Sperre über den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeitraum.

2. Verstoss	RS	VMVK	KVF	St	VS	IVA
1. Verstoss						
RS	1-4	2-4	2-4	4-4	8-10	10-lebens-lang
VMVK	1-4	4-8	4-8	6-8	10-lebens-lang	lebens-lang
KVF	1-4	4-8	4-8	6-8	10-lebens-lang	lebens-lang
St	2-4	6-8	6-8	8-lebens-lang	lebens-lang	lebens-lang
VS	4-5	10-lebens-lang	10-lebens-lang	lebens-lang	lebens-lang	lebens-lang
IVA	8-lebens-lang	lebens-lang	lebens-lang	lebens-lang	lebens-lang	lebens-lang

Legende:

MS (Mildere Sanktion wegen spezieller Substanzen gemäss Absatz 19.01): Der Verstoss gegen die Antidoping-Vorschriften wurde bestraft bzw. sollte bestraft werden durch eine mildere Sanktion gemäss Absatz 19.01, weil er eine spezielle Substanz betraf und die anderen Bedingungen aus Absatz 19.01 erfüllt sind.

VMVK (Verletzung der Meldepflicht und/oder versäumte Kontrollen): Der Verstoss gegen die Antidoping-Vorschriften wurde bestraft bzw. sollte bestraft werden gemäss Buchstabe 18.02 c) (Verletzung der Meldepflicht und/oder versäumte Kontrollen).

KVF (Mildere Sanktion für „Kein grobes Verschulden bzw. grobe Fahrlässigkeit“): Der Verstoss gegen die Antidoping-Vorschriften wurde bestraft bzw. sollte bestraft werden durch eine mildere Sanktion gemäss Buchstabe 19.02 b), weil der Spieler nachgewiesen hat, dass ihn weder grobes Verschulden noch grobe Nachlässigkeit gemäss Buchstabe 19.02 b) trifft.

St (Standardstrafmass gemäss Absatz 18.01 oder Buchstabe 18.02 a)): Der Verstoss gegen die Antidoping-Vorschriften wurde bestraft bzw. sollte

bestraft werden mit dem Standardstrafmass von zwei Jahren gemäss Absatz 18.01 bzw. Buchstabe 18.02 a).

VS (Verschärfe Sanktion): Der Verstoss gegen die Antidoping-Vorschriften wurde bestraft bzw. sollte bestraft werden mit einer verschärften Sanktion gemäss Absatz 19.03, weil die UEFA die in Absatz 19.03 festgelegten Bedingungen als erfüllt ansieht.

IVA (Handel oder versuchter Handel und Verabreichung oder versuchte Verabreichung): Der Verstoss gegen die Antidoping-Vorschriften wurde bestraft bzw. sollte bestraft werden gemäss Buchstabe 18.02 b) (Handel oder Verabreichung).

20.03 Anwendung der Buchstaben 19.02 c) und d) bei zweitem Verstoss gegen die Antidoping-Vorschriften:

Wenn ein Spieler oder eine andere Person nach einem zweiten Verstoss gegen die Antidoping-Vorschriften den Anspruch auf eine Aussetzung oder Herabsetzung eines Teils der Sperre gemäss Buchstabe 19.02 c) oder d) geltend machen kann, wird bei einer Anhörung zunächst die ansonsten anwendbare Sperre innerhalb des in der Tabelle in Absatz 20.02 festgelegten Zeitraums bestimmt und anschliessend die entsprechende Aussetzung bzw. Herabsetzung der Sperre angewandt. Die nach einer Aussetzung bzw. Herabsetzung gemäss Buchstaben 19.02 c) und d) verbleibende Dauer der Sperre muss mindestens ein Viertel der ansonsten anwendbaren Sperre betragen.

20.04 Dritter Verstoss gegen Antidoping-Vorschriften:

Ein dritter Verstoss gegen die Antidoping-Vorschriften führt immer zu einer lebenslangen Sperre, ausser der dritte Verstoss erfüllt die Bedingungen für die Aufhebung oder Herabsetzung der Sperre gemäss Absatz 19.01 oder besteht in einem Verstoss gegen Buchstabe 2.01 d) (Verletzung der Meldepflicht und/oder versäumte Kontrollen). In diesen besonderen Fällen kann die Dauer der Sperre acht Jahre bis lebenslänglich betragen.

20.05 Zusätzliche Regeln für mögliche Mehrfachverstösse:

- In Bezug auf die Verhängung von Sanktionen gemäss Absatz 20.02 kann ein Verstoss gegen Antidoping-Vorschriften nur dann als zweiter Verstoss berücksichtigt werden, wenn die UEFA nachweisen kann, dass der Spieler oder eine andere Person den zweiten Verstoss gegen Antidoping-Vorschriften erst verübt hat, nachdem der Spieler oder die andere Person von dem ersten Verstoss gegen Antidoping-Vorschriften in Kenntnis gesetzt worden war oder nachdem die UEFA einen ausreichenden Versuch unternommen hat, ihn bzw. sie davon in Kenntnis zu setzen. Kann die UEFA dies nicht überzeugend darlegen, so werden die Verstösse zusammen als ein einziger erster Verstoss behandelt, und die zu verhängende Sanktion gründet sich auf den Verstoss, der die strengere Sanktion nach sich zieht. Allerdings kann das Auftreten

- mehrerer Verstöße als Kriterium zur Feststellung erschwerender Umstände (vgl. Absatz 19.03) herangezogen werden.
- b) Wenn die UEFA nach Feststellung eines ersten Verstosses gegen die Antidoping-Vorschriften auf Hinweise stösst, dass der Spieler oder die andere Person bereits vor der Benachrichtigung über den ersten Verstoss gegen Antidoping-Vorschriften verstoßen hat, verhängt die UEFA eine zusätzliche Strafe, die derjenigen entspricht, die verhängt worden wäre, wenn über beide Verstöße gleichzeitig geurteilt worden wäre. Um zu vermeiden, dass zu dem früher begangenen, aber später aufgedeckten Verstoss erschwerende Umstände (Absatz 19.03) hinzukommen, muss der Spieler oder die andere Person unmittelbar nach der Benachrichtigung über den Verstoss, für den er zuerst belangt wird, freiwillig den früher begangenen Verstoss eingestehen. Dasselbe gilt, wenn die UEFA nach Aufdeckung eines zweiten Verstosses gegen die Antidoping-Vorschriften Hinweise auf einen weiteren früheren Verstoss findet.

Artikel 21

Konsequenzen für die Mannschaft

21.01 Kontrolle der Mannschaft

Wenn mehr als ein Mitglied einer Mannschaft von einem Verstoss gegen Antidoping-Vorschriften gemäss dem vorliegenden Reglement in Kenntnis gesetzt wurde, führt die UEFA-Administration über die gesamte Wettbewerbsdauer gezielte Kontrollen bei dieser Mannschaft durch.

21.02 Konsequenzen für die Mannschaft

Wenn mehr als zwei Mitgliedern einer Mannschaft ein Verstoss gegen Antidoping-Vorschriften zur Last gelegt wird, kann die betreffende Mannschaft in Übereinstimmung mit der *UEFA-Rechtspflegeordnung* aus dem laufenden und/oder künftigen Wettbewerben ausgeschlossen werden.

IV Weitere Bestimmungen

Artikel 22

Schiedsgericht des Sports (TAS)

22.01 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Reglement gelten die in den UEFA-Statuten festgelegten Bestimmungen betreffend das Schiedsgericht des Sports (TAS).

Artikel 23

Schlussbestimmungen

23.01 Die im vorliegenden Reglement verwendete männliche Form für Personen bezieht sich auch auf Frauen.

- 23.02 Sämtliche im vorliegenden Reglement nicht geregelten Angelegenheiten werden vom Generalsekretär in Absprache mit dem Antidoping-Ausschuss entschieden. Solche Entscheide sind endgültig.
- 23.03 Die UEFA-Administration ist in Absprache mit dem Antidoping-Ausschuss berechtigt, Entscheidungen zu treffen und die für die Umsetzung dieses Reglements notwendigen Bestimmungen zu erlassen.
- 23.04 Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen, französischen und deutschen Version des vorliegenden Reglements ist die englische Fassung massgebend.
- 23.05 Das vorliegende Reglement gilt für alle Verstöße gegen Antidoping-Vorschriften, die nach Inkrafttreten des Reglements begangen wurden.
- 23.06 Das vorliegende Reglement tritt am 7. Juni 2010 in Kraft.

Für das Exekutivkomitee der UEFA:

Michel Platini
Präsident

Gianni Infantino
Generalsekretär

Nyon, 23. März 2010

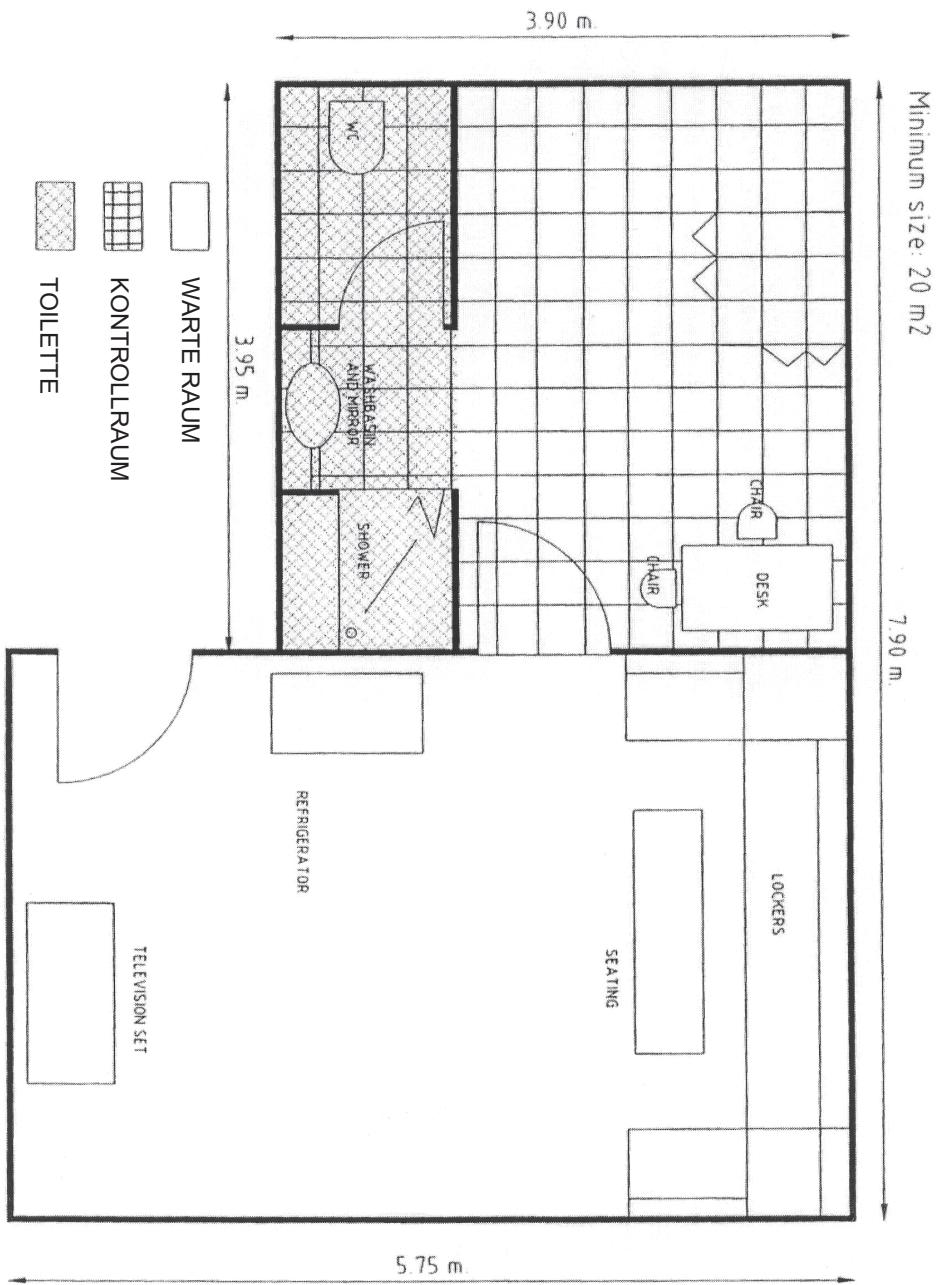
ANHANG A: Anweisungen an die Ausrichter von UEFA-Spielen

1. Für jedes Spiel bezeichnet die Heimmannschaft eine Antidoping-Kontaktperson, die dem Dopingkontrolleur (DK) zur Verfügung steht. Diese Person muss über keine medizinische Ausbildung verfügen. Sie sollte Englisch sprechen und muss bis zum Ende der Kontrolle zur Verfügung stehen. Ihre Hauptaufgabe besteht darin sicherzustellen, dass die Dopingkontrollstation sowie das nötige Material und die nötige Ausrüstung verfügbar sind und für die Dopingkontrolle wie im vorliegenden Anhang sowie in Anhang B beschrieben bereitstehen. Außerdem muss sie nach der Kontrolle den Transport des DK ins Hotel organisieren.
2. Die Heimmannschaft muss einen Raum für Dopingkontrollen (Dopingkontrollstation) zur Verfügung stellen. Er muss sich in der Nähe der Umkleidekabinen der Mannschaften befinden und darf für die Zuschauer und Medienvertreter nicht zugänglich sein. Er muss mindestens 20 m² gross sein und einen Warteraum, einen Kontrollraum und eine Toilette (alle nebeneinander) umfassen. Für bestimmte Wettbewerbe muss er grösser sein als 20 m², wobei die betreffenden Mannschaften rechtzeitig entsprechend informiert werden.
 - a) Der Kontrollraum muss Folgendes enthalten:
 - 1 Tisch
 - 4 Stühle
 - 1 Waschbecken mit fliessendem Wasser
 - Toilettenartikel (Seife, Handtücher usw.)
 - 1 verschliessbaren Schrank
 - 1 Toilette (angrenzend zum Raum oder im Raum selbst)
 - b) Der Toilettenbereich sollte sich innerhalb des Kontrollraums befinden oder an diesen angrenzen und über einen direkten, privaten Zugang zum Kontrollraum verfügen. Er muss Folgendes enthalten:
 - 1 Toilette mit Sitz
 - 1 Waschbecken mit fliessendem Wasser
 - 1 Dusche (wenn möglich)
 - c) Der Warteraum ist Teil des Kontrollraums oder grenzt an diesen an (eine Trennwand zwischen den beiden Bereichen ist ebenfalls zulässig). Er muss Folgendes enthalten:
 - Sitzgelegenheiten für acht Personen
 - Kleiderhaken oder -spinde für vier Personen (wenn möglich)
 - 1 Kühlschrank
 - 1 Fernseher (wenn möglich)
3. Im Kühlschrank im Warteraum der Dopingkontrollstation muss eine Auswahl an Getränken vorhanden sein. Diese dürfen keine verbotenen Substanzen enthalten, müssen in verschlossenen und versiegelten

Originalflaschen oder -dosen zur Verfügung stehen (rund 10 Liter kohlensäurefreies Mineralwasser, 12 Dosen koffeinfreie Softdrinks und rund 12 Dosen alkoholfreies Bier).

4. Für den DK ist ein Platz in der Ehrenloge oder einer gleichwertigen Kategorie zu reservieren. Dieser Platz sollte sich in der Nähe des für den UEFA-Spieldelegierten reservierten Platzes befinden. Der DK sollte von seinem Platz aus leicht zur Dopingkontrollstation gelangen können.
5. Das Kontrollpersonal an den Haupteingängen des Stadions muss darüber informiert werden, dass Personen, die sich als DK zu erkennen geben und einen UEFA-Spezialausweis mit Foto vorzeigen, freier Zutritt zum Stadion zu gewähren ist.
6. Der DK kann Sicherheitsverantwortliche oder Ordner auffordern, sicherzustellen, dass die Dopingkontrollstation nicht von unbefugten Personen betreten wird.

ANHANG B: Plan der Dopingkontrollstation



ANHANG C: Definitionen

Angaben zum Aufenthaltsort: Informationen bezüglich Datum, Zeit und Ort (vollständige Adresse) von Trainingseinheiten, Spielen und jeglichen anderen Aktivitäten einer Mannschaft oder eines Spielers.

Antidoping-Organisation: Eine Organisation, die für den Erlass von Vorschriften für die Einleitung, Durchführung oder Durchsetzung eines beliebigen Teils des Dopingkontrollverfahrens zuständig ist. Dazu gehören beispielsweise die FIFA und die nationale Antidoping-Organisation, die entweder das Nationale Olympische Komitee oder eine andere bezeichnete Stelle sein kann.

Anwendung: Die Anwendung, Verwendung, Verabreichung, Injektion oder Einnahme einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode auf jedwede Art und Weise.

Assistent des Dopingkontrolleurs (DK-Assistent): Eine von der UEFA-Administration ernannte Person, die den DK vom Zeitpunkt seiner Ankunft im Stadion bis zum Ende der Dopingkontrolle bei seiner Arbeit unterstützt. Ihre Hauptaufgaben sind die Registrierung sämtlicher Personen, die die Dopingkontrollstation betreten, auf dem Formular *Dopingkontrollstation* (D4) sowie die Überwachung des Arbeitsbereichs der Dopingkontrollstation. Von ihr kann auch verlangt werden, als Begleitperson zu fungieren, d.h. den/die ihm für eine Dopingkontrolle zugeteilten Spieler zu benachrichtigen und ihn/sie vom Zeitpunkt der Benachrichtigung bis zum Abschluss der Dopingkontrolle zu begleiten.

Auffälliges Ergebnis: Bericht eines Labors oder einer anderen von der WADA anerkannten Einrichtung, dem weitere Untersuchungen gemäss dem Internationalen Standard für Labors oder entsprechenden technischen Dokumenten folgen müssen, bevor ein positiver Befund festgestellt wird.

Ausserhalb von Wettbewerben: Jeder Zeitraum, der nicht unter die Definition von „Im Wettbewerb“ fällt.

Begleitperson: Eine von der UEFA ernannte Person, die den für die Dopingkontrolle ausgewählten Spieler, der ihr anvertraut wurde, informiert und vom Zeitpunkt, zu dem er informiert wurde, bis zum Ende der Dopingkontrolle begleitet. Sofern die UEFA keine Begleitperson ernennt, muss die Mannschaft einen Vertreter ernennen, der die Spieler seiner Mannschaft informiert und zur Dopingkontrollstation begleitet.

Benötigtes spezifisches Gewicht: Spezifisches Gewicht von mindestens 1,005 bei Messung mit einem Refraktometer oder mindestens 1,010 bei Messung mit Teststreifen.

Besitz: Der tatsächliche, unmittelbare Besitz oder der mittelbare Besitz (der nur dann vorliegt, wenn die Person die ausschliessliche Kontrolle über die verbotene Substanz bzw. Methode oder über den Ort hat, an dem sich eine verbotene Substanz bzw. Methode befindet); dies gilt unter der Voraussetzung, dass für den Fall, dass die Person nicht die ausschliessliche Herrschaft über die verbotene Substanz bzw. Methode oder über den Ort hat, an dem sich eine verbotene

Substanz bzw. Methode befindet, nur dann ein mittelbarer Besitz vorliegt, wenn die Person vom Vorhandensein der verbotenen Substanz bzw. Methode gewusst und beabsichtigt hat, die Kontrolle über sie auszuüben. Nur gestützt auf den Besitz liegt jedoch kein Verstoss gegen Antidoping-Vorschriften vor, wenn die Person vor dem Erhalt einer Mitteilung irgendeiner Art, dass sie einen Verstoss gegen Antidoping-Vorschriften begangen hat, konkrete Schritte unternommen hat, die zeigen, dass sie nie beabsichtigte, Kontrolle auszuüben und auf ihre bisherige Kontrolle verzichtet, indem sie dies einer Antidoping-Organisation ausdrücklich mitteilt. Ungeachtet der in dieser Definition weiter oben stehenden Bestimmungen gilt auch der Kauf (auch auf elektronischem und anderem Wege) einer verbotenen Substanz oder Methode als Besitz durch die Person, die den Kauf tätigt.

Betreuungsperson: Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Vertreter, Teammitglieder, Funktionäre, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere Personen, die mit Spielern, die an einem Wettbewerb teilnehmen oder sich auf einen solchen vorbereiten, zusammenarbeiten, sie behandeln oder unterstützen.

Blutproben-Dopingkontrolleur (BDK): Ein für die Entnahme von Blutproben qualifizierter Dopingkontrolleur, der für die Entnahme von Blutproben bei Spielern zuständig ist. Er kann diese Aufgabe nur dann seinem (seinen) Assistenten übertragen, wenn diese(r) für die Vornahme von Venenpunktionen qualifiziert ist (sind).

CAS: Schiedsgericht des Sports (TAS).

Code: Der von der WADA herausgegebene Welt-Anti-Doping-Code.

Dopingkontrolle: Alle Schritte und Verfahren von der Planung der Verteilung der Kontrollen bis hin zum Berufungsverfahren sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, z.B. Bereitstellung von Angaben zu Aufenthaltsort, Abgabe bzw. Entnahme und weitere Behandlung von Proben, Laboranalyse, Medizinische Ausnahmegenehmigung, Verwaltung der Resultate und Anhörungen.

Dopingkontrolleur (DK): Ein Arzt oder eine Ärztin, der/die von der UEFA-Administration dazu bestellt wird, eine Dopingkontrolle durchzuführen. Er/Sie ist verantwortlich für den gesamten Ablauf der Dopingkontrolle einschliesslich Auslosung, Abgabe bzw. Entnahme und Transport der Proben zu einem WADA-akkreditierten Labor. Der DK ist befugt, am Ort der Dopingkontrolle im Rahmen des vorliegenden Reglements Beschlüsse zu fassen. Der DK kann von einem Assistenten oder einer Begleitperson unterstützt werden.

Dopingkontroll-Kontaktperson: Eine von der Heimmannschaft ernannte Person, die dem DK zur Verfügung steht. Seine Aufgaben sind in Anhang A, Punkt 1 näher beschrieben.

Dopingliste: Die Liste der WADA, in der die verbotenen Substanzen und Methoden aufgeführt sind.

Gezielte Tests: Dopingkontrollen, für die spezifische Spieler oder Gruppen von Spielern auf nicht zufällige Weise ausgewählt werden, und die zu einem festgelegten Zeitpunkt durchgeführt werden.

Handel: Verkauf, Abgabe, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb einer verbotenen Substanz oder Methode (entweder physisch oder auf elektronischem oder anderem Wege) durch einen Spieler, eine Betreuungsperson oder eine andere Person, die in den Zuständigkeitsbereich einer Antidoping-Organisation fällt, an eine dritte Person. Diese Definition trifft jedoch nicht auf Handlungen von „redlichem“ medizinischen Personal zu, das verbotene Substanzen für ehrliche und rechtmässige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet, und auch nicht auf verbotene Substanzen, die für Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben nicht verboten sind, außer aus den allgemeinen Umständen geht hervor, dass diese verbotenen Substanzen nicht für ehrliche und rechtmässige Zwecke eingesetzt werden.

Im Wettbewerb: Diese Phase beginnt 24 Stunden vor einem einzelnen Spiel bzw. vor dem ersten Spiel eines Turniers und endet 24 Stunden nach einem einzelnen Spiel bzw. nach Abschluss eines Turniers.

Internationaler Standard oder Internationaler Standard der WADA: Ein Standard, der von der WADA im Zusammenhang mit der Umsetzung des Codes erlassen wurde. Die Einhaltung eines Internationalen Standards (im Gegensatz zu anderen Standards, Praktiken oder Verfahren) gilt als ausreichender Hinweis darauf, dass das betreffende Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Ein Internationaler Standard umfasst alle technischen Dokumente, die im Zusammenhang mit diesem Internationalen Standard veröffentlicht werden.

Kein grobes Verschulden bzw. keine grobe Fahrlässigkeit: Wenn ein Spieler überzeugend darlegt, dass sein Verschulden bzw. seine Fahrlässigkeit unter Berücksichtigung aller Umstände und insbesondere der Kriterien für „Kein Verschulden bzw. keine Fahrlässigkeit“ in Bezug auf den Verstoss gegen die Antidoping-Vorschriften nicht erheblich war.

Kein Verschulden bzw. keine Fahrlässigkeit: Wenn ein Spieler überzeugend darlegt, dass er nicht gewusst und keinen Verdacht gehegt hat und selbst bei Anwendung grösstmöglicher Vorsicht nicht wissen oder den Verdacht hegen konnte, dass er eine verbotene Substanz oder Methode verwendete oder dass ihm diese verabreicht wurde.

Kommission für Medizinische Ausnahmegenehmigungen (MAG-Kommission): UEFA-Gremium, das im Einzelfall gebildet wird, um MAG zu genehmigen, zu überprüfen oder zu entziehen.

Manipulation: Veränderung zu einem unzulässigen Zweck oder auf unzulässige Weise; unzulässige Beeinflussung; Behinderung, Täuschung oder Beteiligung an betrügerischen Handlungen, um Resultate zu verändern oder den Ablauf der üblichen Verfahren zu verhindern; Weitergabe falscher Informationen an eine Antidoping-Organisation.

Mannschaft: Die Gesamtheit der Spieler, die für einen Verein oder eine Nationalmannschaft an einem Spiel teilnehmen.

Mannschaftsvertreter: Eine Person, die von ihrer Mannschaft zum Vertreter für die Auslosung in der Halbzeitpause, für das Öffnen der Umschläge und für die Begleitung der Spieler bei den Kontrollen ernannt wird.

Marker: Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen bzw. ein oder mehrere biologische Parameter, welche die Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode anzeigen.

Metabolit: Jede Substanz, die durch einen biologischen Stoffwechselprozess entsteht.

Minderjähriger: Eine natürliche Person, die gemäss dem geltenden Recht des Staates, in dem sie ihren Wohnsitz hat, noch nicht volljährig ist.

Person: Eine natürliche Person oder eine juristische Person.

Positiver Befund: Bericht eines Labors oder einer anderen von der WADA anerkannten Einrichtung, in dem in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Labors und einschlägigen technischen Dokumenten das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker (einschliesslich erhöhter Mengen endogener Substanzen) oder Hinweise auf die Anwendung einer verbotenen Methode in einer Probe belegt werden.

Probe: Biologisches Material, das zum Zweck einer Dopingkontrolle entnommen wird.

Spiel: Ein einzelnes Spiel, das im Rahmen eines Wettbewerbs – mit Ausnahme von Turnieren – stattfindet.

Spieler: Im Zusammenhang mit Dopingkontrollen jede Person, die an einem UEFA-Wettbewerb als Spieler teilnimmt.

Turnier: Ein sich über einen bestimmten, festgelegten Zeitraum erstreckender Wettbewerb, an dem mehrere (National- oder Vereins)mannschaften teilnehmen (z.B. UEFA EURO 2008, vom Eröffnungsspiel bis zum Endspiel).

Unangekündigte Kontrolle: Eine Dopingkontrolle, die ohne vorherige Ankündigung gegenüber dem Spieler stattfindet.

Verbotene Methode: Jede Methode, die in der Dopingliste als solche beschrieben wird.

Verbotene Substanz: Jede Substanz, die in der Dopingliste als solche beschrieben wird.

Verstoss gegen die Meldepflicht: Versäumnis eines Spielers (bzw. eines Dritten, dem diese Aufgabe übertragen wurde), präzise und vollständige Angaben zum Aufenthaltsort gemäss Anhang E, Punkte 4 bis 7 zu machen.

Versuch: Absichtliche Einleitung einer Handlung, die einen wesentlichen Schritt in einem Handlungsablauf darstellt, der auf die Begehung eines Verstosses gegen Antidoping-Vorschriften ausgerichtet ist. Es liegt jedoch kein Versuch eines

Verstosses gegen Antidoping-Vorschriften vor, wenn die Person den Versuch aufgibt, bevor dieser von einem nicht am Versuch beteiligten Dritten entdeckt wird.

WADA: Die Welt-Anti-Doping-Agentur.

Wesentliche Unterstützung: Im Sinne von Buchstabe 19.02 c) muss eine Person, die wesentliche Unterstützung leistet, (i) in einer unterzeichneten schriftlichen Erklärung alle Informationen offen legen, die sie über Verstöße gegen die Antidoping-Vorschriften besitzt, und (ii) die Untersuchung und Entscheidungsfindung in allen Fällen, die mit diesen Informationen in Verbindung stehen, in vollem Umfang unterstützen, z.B. indem sie auf Ersuchen einer Antidoping-Organisation oder eines Anhörungsorgans bei einer Anhörung als Zeuge aussagt. Darüber hinaus müssen die zur Verfügung gestellten Informationen glaubhaft sein und einen wesentlichen Teil des eingeleiteten Verfahrens ausmachen oder, wenn kein Verfahren eingeleitet wird, eine ausreichende Grundlage dafür geboten haben, dass ein Fall hätte verhandelt werden können.

Whereabouts failure: Verstoss gegen die Meldepflicht oder versäumte Kontrolle.

ANHANG D: Formulare

Dopingkontrolle – Auslosung (Formular D1)



Union des associations européennes de football
Route de Genève 46, CH-1260 Nyon 2, Switzerland
Tel. +41 848 00 27 27 Fax +41 22 990 31 31

Doping Control Draw
Contrôle antidopage – Tirage au sort
Dopingkontrolle – Auslosung

COMPETITION / COMPETITION / WETTBEWERB	
UEFA Champions League	UEFA European Women's Champions League
UEFA Europa League	UEFA European Women's Championship
UEFA Super Cup	UEFA European Women's Under-19 Championship
UEFA European Football Championship	UEFA European Women's Under-17 Championship
UEFA European Under-21 Championship	UEFA European Futsal Championship
UEFA European Under-19 Championship	UEFA European Under-21 Futsal Tournament
UEFA European Under-17 Championship	UEFA Futsal Cup
	UEFA Region's Cup

HOME TEAM / EQUIPE RECEVANTE / HEIMMANNSSCHAFT				
Shirt numbers of the players drawn Numéros de maillot des joueurs tirés au sort Ausgeloste Spielernummern			and et	und
First reserve number Premier numéro de réserve Erste Reservenummer				
Second reserve number Deuxième numéro de réserve Zweite Reservenummer				
AWAY TEAM / EQUIPE VISITEUSE / GASTMANNSSCHAFT				
Shirt numbers of the players drawn Numéros de maillot des joueurs tirés au sort Ausgeloste Spielernummern			and et	und
First reserve number Premier numéro de réserve Erste Reservenummer				
Second reserve number Deuxième numéro de réserve Zweite Reservenummer				

NAME(S) AND SIGNATURE(S) OF THE PERSON(S) PRESENT AT THE DRAW NOM(S) ET SIGNATURE(S) DE LA (DES) PERSONNE(S) AYANT ASSISTE AU TIRAGE AU SORT NAME(N) UND UNTERSCHRIFT(EN) DER PERSON(EN), DIE AN DER AUSLOSUNG ANWESEND WAR/WAREN		
	Name(s) / Nom(s) / Name(n)	Signature(s) / Unterschrift(en)
Home team Equipe recevante Heimmannsschaft		
Away team Equipe visiteuse Gastmannschaft		
UEFA Delegate Délegué UEFA UEFA-Delegierte		
UEFA Doping Control Officer Contrôleur antidopage UEFA UEFA-Dopingkontrolleur		

Dopingkontrollstation (Formular D2)



Union des associations européennes de football
Route de Genève 46, CH-1260 Nyon 2, Switzerland
Tel. +41 848 00 27 27 Fax +41 22 990 31 31

Summons for Doping Control
Convocation au contrôle antidopage
Aufforderung zur Dopingkontrolle

Venue
Lieu du match
Austragungsort

Match
Match
Spiel

Date
Date
Datum

Name of UEFA Doping Control Officer
Nom du contrôleur antidopage de l'UEFA
Name des UEFA-Dopingkontrolleurs

Player's surname
Nom du joueur
Name des Spielers

Player's First Name
Prénom du joueur
Vorname des Spielers

Team
Equipe
Mannschaft

Player's number
N° du joueur
Nr. des Spielers

You have been selected to undergo a doping control and are requested to come immediately after the end of the match, to the doping control station.

Vous avez été désigné pour subir un contrôle antidopage et vous êtes prié de vous présenter immédiatement après la fin du match dans le local de contrôle antidopage.

Sie wurden für einen Dopingtest ausgewählt und werden gebeten, sich unmittelbar nach Spielschluss in der Dopingkontrollstation einzufinden.

You may be accompanied by the doctor, coach or any other team official.

Vous pouvez vous faire accompagner par le médecin, l'entraîneur ou le responsable de votre équipe.

Sie können sich von Ihrem Arzt, Trainer oder Betreuer begleiten lassen.

Refusal to undergo a doping control or attempts to manipulate it shall have the same consequences as adverse analytical finding.

Refuser de se présenter à un contrôle antidopage ou essayer de le manipuler aurait les mêmes conséquences qu'en cas de résultat d'analyse anormale.

Die Verweigerung einer Dopingkontrolle oder der Versuch einer Manipulation haben die gleichen Konsequenzen wie ein positiver Befund.

Signature of the player
Signature du joueur
Unterschrift des Spielers

Time of notification
Heure de notification
Empfangsbestätigung (Zeit)

Chaperone (escort) Name
Nom de l'accompagnateur (escorte)
Name der Begleitperson

Chaperone (escort) Signature
Signature de l'accompagnateur (escorte)
Unterschrift der Begleitperson

Signature of the UEFA Doping Control Officer
Signature du contrôleur antidopage de l'UEFA
Unterschrift des UEFA-Dopingkontrolleurs

Aufforderung zur Dopingkontrolle ausserhalb von Wettbewerben (Formular D2 OOCT)



Union des associations européennes de football
Route de Genève 46, CH-1260 Nyon 2, Switzerland
Tel. +41 848 00 27 27 Fax +41 22 990 31 31

Summons for Out-of-competition Doping Control
Convocation au contrôle antidopage hors compétition
Aufforderung zur Dopingkontrolle ausserhalb von Wettbewerben

Drawn Player
Joueur tiré au sort
Ausgelöster Spieler

Drawn Reserve Player
Joueur de réserve tiré au sort
Ausgelöster Reservespieler

Venue
Lieu
Ort

Team
Equipe
Mannschaft

Date
Date
Datum

Name of UEFA Doping Control Officer
Nom du contrôleur antidopage de l'UEFA
Name des UEFA-Dopingkontrollieurs

Player's surname
Nom du joueur
Name des Spielers

Player's First Name
Prénom du joueur
Vorname des Spielers

Player's number
Nº du joueur
Nr. des Spielers

You have been selected to undergo an out-of-competition doping control and are requested to come within 60 minutes of notification to the doping control station.

You may be accompanied by the doctor, coach or any other team official.

Refusal to undergo a doping control or attempts to manipulate it shall have the same consequences as adverse analytical finding.

Vous avez été désigné pour subir un contrôle antidopage hors compétition et vous êtes prié de vous présenter au plus tard 60 minutes après avoir été notifié dans le local de contrôle antidopage.

Vous pouvez vous faire accompagner par le médecin, l'entraîneur ou le responsable de votre équipe.

Refuser de se présenter à un contrôle antidopage ou essayer de le manipuler aurait les mêmes conséquences qu'en cas d'analyse anormale.

Sie wurden für einen Dopingtest ausserhalb von Wettbewerben ausgewählt und werden gebeten, sich innerhalb von 60 Minuten nach Erhalt der Mitteilung in der Dopingkontrollstation einzufinden.

Sie können sich von Ihrem Arzt, Trainer oder Betreuer begleiten lassen.

Die Verweigerung einer Dopingkontrolle oder der Versuch einer Manipulation haben die gleichen Konsequenzen wie ein positiver Befund.

Signature of the player
Signature du joueur
Unterschrift Spielers

Time of notification
Heure de notification
Empfangsbestätigung (Zeit)

Team representative name
Nom du responsable d'équipe
Name des Teamverantwortlichen

Team representative signature
Signature du responsable d'équipe
Unterschrift des Teamverantwortlichen

Signature of the UEFA Doping Control Officer
Signature du contrôleur antidopage de l'UEFA
Unterschrift des UEFA-Dopingkontrollieurs

D200CT

Medikationserklärung (Formular D3)



Union des associations européennes de football
Route de Genève 46, CH-1260 Nyon 2, Switzerland
Tel. +41 848 00 27 27 Fax +41 22 990 31 31

Declaration of Medication
Déclaration des médicaments
Medikationserklärung

In competition
En compétition
In Wettbewerb

Out-of-competition
Hors compétition
Ausserhalb von Wettbewerben

Team
Equipe
Mannschaft

Name of team doctor
Nom du médecin d'équipe
Name des Mannschaftsarztes

certifies that the player listed below
took or was administered the medication
or treatment indicated:

certifie que le joueur mentionné ci-après
a pris ou a reçu les médicaments ou
le traitement suivants:

bescheinigt, dass der unten aufgeführte Spieler
die folgenden Medikamente eingenommen hat
bzw. dass diese ihm verabreicht wurden oder
dass er die folgende Behandlung bekommen hat:

The player has a TUE (Therapeutic Use Exemption)
 Le joueur a bénéficié d'une AUT (Autorisation d'usage à des fins thérapeutiques)
Der Spieler hat eine MAG (Medizinische Ausnahmegenehmigung)

To what anti-doping organization was the TUE request sent?
A quelle organisation antidopage la demande d'AUT a été envoyée?
An welche Antidoping-Organisation wurde der MAG-Antrag geschickt?

When was the TUE request sent (date)?
Quand cette demande d'AUT a-t-elle été envoyée (date)?
Wann wurde der MAG-Antrag abgeschickt (Datum)?

When did the player receive a TUE certificate (date)?
Quand le joueur a-t-il reçu un certificat d'une AUT (date)?
Wann hat der Spieler ein MAG-Zertifikat erhalten (Datum)?

What prohibited substance(s)?
Quel(s)e substance(s) interdite(s)?
Bemantragte Substanz(en)?

1. All other substances used are declared hereunder including local use of glucocorticosteroids:
Toute autre substance est déclarée ci-dessous y compris les glucocorticoïdes à usage local:
Alle anderen verwendeten Substanzen, einschließlich Glukokortikosteroide für die lokale Anwendung, sind nachstehend deklariert:

Player number Joueur n° Spieler Nr.	Surname Nom Name	First name Prénom Vorname	Frequency of administration Fréquence d'administration Häufigkeit der Verabreichung	
Diagnosis Diagnostic Diagnose	Name of medication Nom du médicament Name des Medikaments	Substance Substance Substanz	Dosage Dosage Dosierung	

2. Caution: for glucocorticosteroids any administration in the last three months must be declared. Failure to declare may result in disciplinary action in the event of an adverse analytical finding (positive result).

Attention: toute administration de glucocorticoïdes au cours des trois derniers mois doit être déclarée, sous peine d'action disciplinaire en cas de résultat d'analyse abnormal (positif).
Vorsicht: Bei Glukokortikosteroiden jede Verabreichung innerhalb der letzten drei Monate angeben. Eine Nichtangabe kann im Falle eines positiven Befunds disziplinarische Massnahmen nach sich ziehen.

3. I hereby confirm that I have taken/been administered the medication listed above and no other local use of glucocorticosteroids.
Je confirme par la présente que j'ai pris ou que le médecin d'équipe m'a administré les médicaments ci-dessus et aucun autre glucocorticoïde, même à usage local.
Ich bestätige hiermit, dass ich vor dem Spiel die oben aufgeführten Medikamente eingenommen habe oder sie mir verabreicht wurden und dass keine andere lokale Anwendung von Glukokortikosteroiden erfolgt ist.

Signature of the player
Signature du joueur
Unterschrift des Spielers

Failure to declare may result in disciplinary action in case of adverse analytical finding (positive result).
Toute absence de déclaration peut entraîner une action disciplinaire en cas de résultat d'analyse abnormal (positif).
Eine Nichtangabe kann im Falle eines positiven Befunds disziplinarische Massnahmen nach sich ziehen.

Signature of the coach
Signature du sélectionneur
Unterschrift des Mannschaftsarbeiters

Signature of the UEFA Doping Control Officer
Signature du contrôleur antidopage de l'UEFA
Unterschrift des Dopingkontrollen der UEFA

Date
Date
Datum

D3

Dopingkontrollstation (Formular D4)



Union des associations européennes de football
Route de Genève 46, CH-1260 Nyon 2, Switzerland
Tel. +41 848 00 27 27 Fax +41 22 990 31 31

**Doping Control Station Register
Registre du local du contrôle antidopage
Dopingkontrollstation**

Match
Match
Spiel

Competition Compétition Wettbewerb

Date
Date
Datum

In addition to the persons mentioned in paragraph 10.02 of the UEFA Anti-Doping Regulations, the following persons were authorised by the DCO to be present in the doping control station during the control conducted at the above match:

En plus des personnes mentionnées à l'alinéa 10.02 du Règlement antidopage de l'UEFA, les personnes suivantes ont reçu l'autorisation du contrôleur antidopage pour accéder au local de contrôle antidopage pendant le contrôle effectué lors du match susmentionné:

Zusätzlich zu den in Absatz 10.02 des UEFA-Dopingreglements erwähnten Personen erhielten die folgenden Personen vom DK die Erlaubnis, während der beim oben genannten Spiel durchgeführten Kontrolle in der Dopingkontrollstation anwesend zu sein:

Dopingkontrollstation (Formular D4 OOCT)



Union des associations européennes de football
Route de Genève 46, CH-1260 Nyon 2, Switzerland
Tel. +41 848 00 27 27 Fax +41 22 990 31 31

**Doping Control Station Register
Registre du local du contrôle antidopage
Dopingkontrollstation**

Venue

Lieu

Ort

Out-of-competition doping control

Contrôle anti-dopage hors compétition

Dopingkontrolle ausserhalb von Wettbewerben

Date

Date

Datum

In addition to the persons mentioned in paragraph 10.02 of the UEFA Anti-Doping Regulations, the following persons were authorised by the DCO to be present in the doping control station during the control conducted at the above match:

En plus des personnes mentionnées à l'alinéa 10.02 du Règlement antidopage de l'UEFA, les personnes suivantes ont reçu l'autorisation du contrôleur antidopage pour accéder au local de contrôle antidopage pendant le contrôle effectué lors du match susmentionné:

Zusätzlich zu den in Absatz 10.02 des UEFA-Dopingreglements erwähnten Personen erhielten die folgenden Personen vom DK die Erlaubnis, während der beim oben genannten Spiel durchgeführten Kontrolle in der Dopingkontrollstation anwesend zu sein:

**UEFA Doping Control Officer
Contrôleur antidopage de l'UEFA
UEFA-Dopingkontrolleur**

D4 OCT

Dopingkontrolle (Formular D5)



Union des associations européennes de football
Route de Genève 46, CH-1260 Nyon 2, Switzerland
Tel. +41 848 00 27 27 Fax +41 22 990 31 31

Doping Control
Contrôle antidopage
Dopingkontrolle

<input type="checkbox"/> In competition En compétition In Wettbewerb	<input type="checkbox"/> Out-of-competition Hors compétition Ausserhalb von Wettbewerben	<input type="checkbox"/> Female Femme Frau	<input type="checkbox"/> Male Homme Mann
Venue Lieu Ort			
Match Match Spiel		Date Date Datum	
UEFA Doping Control Officer Contrôleur antidopage de l'UEFA UEFA-Dopingkontroller			
Full name of the player Nom et prénom du joueur Name und Vorname des Spielers			
Date of birth Date de naissance Geburtsdatum			
Address where result should be sent: Adresse à laquelle le résultat doit être envoyé: Adresse zur Resultatsübermittlung:	<input type="checkbox"/> To the Club/Association Au club/association An Klub/Verband	<input type="checkbox"/> Other address: Autre adresse: Andere Adresse:	
Team Equipe Mannschaft			
Player's number N° du joueur Nr. des Spielers	Name of the accompanying official Nom de l'officiel accompagnant le joueur Name des offiziellen Begleiters		

Urine Test / Contrôle d'urine / Urinkontrolle

In our presence and under our strict control,
the player gave a urine sample at
_____ hours _____ minutes.

En notre présence et sous notre contrôle,
le joueur a fourni un échantillon d'urine à
_____ heures _____ minutes.

In unserer Gegenwart und unter unserer strikten
Kontrolle hat der Spieler um _____ Uhr _____ Minuten
eine Urinprobe abgegeben.

S/G

Suitable S/G value reached ? <input type="checkbox"/> Yes <input type="checkbox"/> No	Exigences en matière de gravité spécifique remplies? <input type="checkbox"/> Oui <input type="checkbox"/> Non	Benötigtes spezifisches Gewicht (S/G) erreicht? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
The urine sample has been decanted into two separate bottles labelled "A" and "B", bearing the code numbers below. These bottles have been sealed for transport in accordance with the regulations.	L'échantillon d'urine a été versé dans deux flacons « A » et « B » portant les codes ci-dessous. Ces flacons ont été scellés pour le transport, conformément au règlement.	Die Urinprobe wurde in zwei kodierte (siehe unten) Flaschen mit der Beschriftung « A » und « B » gefüllt. Diese Flaschen wurden dem Reglement entsprechend für den Transport versiegelt.
UEFA A	UEFA B	
<input type="checkbox"/> The player refused to give a urine sample	<input type="checkbox"/> Le joueur a refusé de fournir un échantillon d'urine.	<input type="checkbox"/> Der Spieler hat die Abgabe einer Urinprobe verweigert.
<input type="checkbox"/> The player poured the urine into bottles "A" and "B" himself	<input type="checkbox"/> Le joueur a versé lui-même l'urine dans les flacons A et B	<input type="checkbox"/> Der Spieler hat den Urin selbst in die Flaschen A und B gefüllt
<input type="checkbox"/> The player asked and authorized the Doping Control Officer to pour the urine into bottles "A" and "B"	<input type="checkbox"/> Le joueur a demandé au contrôleur antidopage de verser l'urine dans les flacons A et B et lui en a donné l'autorisation	<input type="checkbox"/> Der Spieler hat den Dopingkontrollor gebeten und ermächtigt, den Urin in die Flaschen A und B zu füllen
The whole procedure took place in the presence of the UEFA Doping Control Officer and the official accompanying the player.		
Règlement des litiges		
I accept that my complaint was not resolved after exhaustion of the legal remedies established by UEFA shall be submitted exclusively to the Court of Arbitration for Sport (CAS) for final and binding arbitration. I take note that I must submit such a dispute to the CAS within 10 days of the publication of the decision, which is confirmed by the also included arbitration proceedings before CAS shall take place in accordance with the Code of Sports-related Arbitration of CAS. The CAS shall rule on its jurisdiction and has the exclusive power to order provisional and conservatory measures. The decisions of CAS shall be final.		
Reglement des litiges: J'accepte que toute réclamation non résolue après épuisement des voies de recours établies par l'UEFA sera soumis exclusivement au Tribunal Arbitral du Sport (T.A.S.) et tranché de manière définitive et obligatoire. Je prends note que je dois soumettre un tel litige dans les 10 jours à partir de la publication de la décision confirmée. Je prends également note que la procédure suit les dispositions du Code de l'arbitrage en matière de sport du T.A.S. Le T.A.S. statut sur sa compétence et a le pouvoir exclusif d'ordonner des mesures provisoires et conservatoires. Les décisions du T.A.S. sont définitives.		
Streitigkeiten: Ich akzeptiere, dass alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit Dopingangelegenheiten nach Ausschöpfung der von der UEFA vorgesehenen Rechtsmittel ausschliesslich und endgültig durch das Schiedsgericht des Sports -TAS- entschieden werden. Ich nehme davon Kenntnis, dass eine solche Klage bis zu 10 Tagen nach Erhalt der anzufechtenden Entscheidung -TAS- einzureichen ist. Ich nehme ebenfalls davon Kenntnis, dass sich das Verfahren nach der Schiedsordnung für Streitigkeiten im Bereich des Sports des -TAS- richtet. Das -TAS- befindet seine Entscheidung selber und kann vorläufige oder sichernde Massnahmen anordnen. Der Schiedsspruch des -TAS- ist endgültig.		

Remarks Remarques Bemerkungen	Je certifie que, sous réserve des commentaires ci-dessus figurant dans la rubrique « Remarques », le prélèvement s'est déroulé en conformité avec le règlement et les procédures de l'UEFA et que toute plainte ultérieure est exclue.	Ich bestätige, dass die Probe unter Vorbehalt meiner Kommentare in der Rubrik „Bemerkungen“ in Übereinstimmung mit dem Reglement und den Verfahren der UEFA entnommen wurde und dass keine nachträglichen Beschwerden möglich sind.
-------------------------------------	--	---

Player's signature Signature du joueur Unterschrift des Spielers	Accompanying official's signature Signature de l'officiel accompagnant le joueur Unterschrift des offiziellen Begleiters des Spielers	Signature of the UEFA Doping Control Officer Signature du contrôleur antidopage de l'UEFA Unterschrift des UEFA-Dopingkontrollors
--	---	---

Dopingkontrolle (D5 Blut)



Union des associations européennes de football
Route de Genève 46, CH-1260 Nyon 2, Switzerland
tel. +41 848 00 27 27 Fax +41 22 990 31 31

Doping Control
Contrôle antidopage
Dopingkontrolle

In competition/En compétition/in Wettbewerb

Out-of-competition/Hors compétition/Außenhalb von Wettbewerben

Female/ Femme/ Frau

Male/ Homme/ Mann

Venue

Lieu

Ort

Match

Match

Spieldatum

Date

Date

Datum

UEFA Doping Control Officer

Contrôleur antidopage de l'UEFA

UEFA-Dopingkontrolleur

Full name of the player

Nom et prénom du joueur

Name und Vorname des Spielers

Date of birth

Date de naissance

Geburtsdatum

Team

Equipe

Mannschaft

Adresse to which result should be sent:

Adresse à laquelle le résultat doit être envoyé:

Adresse zur Resultsübermittlung:

To the Club/Association

Au club/association

An Klub/Verband

Other address:

Autre adresse:

Andere Adresse:

Player's number

N° du joueur

Nr. des Spielers

Name of the accompanying official

Nom de l'officiel accompagnant le joueur

Name des offiziellen Begleiters

Blood test / Contrôle sanguin / Blutkontrolle

In our presence and under our strict control,
the blood collection was completed at
_____ hours ____ minutes.

En notre présence et sous notre contrôle,
le prélevement sanguin s'est terminé à
_____ heures ____ minutes.

In unserer Gegenwart und unter unserer strikten
Kontrolle wurde um ____ Uhr ____ Minuten die
Blutkontrolle abgeschlossen.

UEFA A

UEFA B

UEFA A

UEFA B

The player refused to give a blood sample

Le joueur a refusé de fournir un échantillon de sang

Der Spieler hat die Abgabe einer Blutprobe verweigert

The player sealed the blood samples himself, once
the blood collection procedure was completed;
in bottles bearing the code numbers given above

Une fois la procédure de prélevement sanguin
terminée, le joueur a scellé lui-même les échantillons
de sang dans des flacons portant les codes
ci-dessus

Der Spieler hat die Blutproben nach der Entnahme
in den oben aufgeführten Angaben entsprechend
kodierten Flaschen selbst versiegelt

The player asked and authorized the Doping Control
Officer to seal the blood samples, once the blood
collection procedure was completed, in bottles
bearing the code numbers given above

Le joueur a demandé et donné l'autorisation au
contrôleur antidopage de sceller les échantillons de
sang, une fois la procédure de prélevement sanguin
terminée, dans des flacons portant les codes
ci-dessus

Der Spieler hat den Dopingkontrollen gegeben und
ermächtigt, die Blutproben nach der Entnahme
in den oben aufgeführten Angaben entsprechend
kodierten Flaschen zu versiegeln

The whole procedure took place in the presence
of the UEFA Doping Control Officer and the
official accompanying the player.

L'ensemble de la procédure s'est déroulée en
présence du contrôleur antidopage de l'UEFA
et de l'officiel accompagnant le joueur.

Alle Vorgänge wurden in Anwesenheit des
UEFA-Dopingkontrollors und des offiziellen
Begleiters des Spielers durchgeführt.

Resolution of disputes

I agree that any dispute not resolved after exhaustion
of the legal remedies established by UEFA shall be submitted
exclusively to the Court of Arbitration for Sport (CAS) for final and binding arbitration. I take note
that the CAS shall rule on its jurisdiction and the Code of
Sports-related Arbitration of CAS.
The CAS shall rule on its jurisdiction and has the
exclusive power to order provisional and conservatory
measures. The decisions of CAS shall be final.

Règlement des litiges

J'accepte que tout litige non résolu après épuisement
des voies de recours établies par l'UEFA soit soumis
exclusivement au Tribunal Arbitral du Sport (T.A.S.) et
tranché de manière définitive et obligatoire. Je prends
note que le TAS devra statuer sur sa compétence et
de 10 jours après notification de la décision contestée.
Je prends également note que la procédure suit les
dispositions du Code de l'arbitrage en matière de sport
du TAS.

Le TAS statue sur sa compétence et a le pouvoir
exclusif d'ordonner des mesures provisoires et
conservatoires. Les décisions du TAS sont
définitives.

Streitigkeiten

Ich akzeptiere, dass alle Streitigkeiten im Zusammenhang
mit Dopingangelegenheiten nach Ausschöpfung der von
der UEFA vorgesehenen Rechtsmittel ausschließlich und
endgültig durch das Schiedsgericht des Sports (TAS)
entschieden werden. Ich erkläre ebenfalls, dass ich die
aufgeföhrte Klage innerst 10 Tagen nach Eröffnung des
anfechtenden Entscheides beim «TAS» einzureichen
werde. Ich nehme ebenfalls davon Kenntnis, dass sich das
TAS nach dem Urteil nicht bindend für Streitigkeiten im
Bereich des Sports des «TAS» richtet.
Das «TAS» beurteilt seine Zuständigkeit selber und kann
vorläufige oder sichernde Maßnahmen anordnen. Der
Scheidsspruch des «TAS» ist endgültig.

Specify the medication affecting clotting time in particular
(e.g. aspirin, non-steroidal anti-inflammatory agents),
bleeding disorder or any blood transfusions in the last
six months:

Préciser les médicaments ayant un effet notamment sur le
temps de coagulation (par exemple aspirine, anti-inflammatoires
non stéroïdiens), troubles de la coagulation ou éventuelles
transfusions sanguines au cours des six derniers mois:

Medikamente, die insbesondere die Blutgerinnungszeit
beeinflussen (z.B. Aspirin, nicht steroidale Entzündungs-
hemmer), bzw. Blutungen oder Bluttransfusionen in den
letzten sechs Monaten angeben:

Remarks

Remarques

Bemerkungen

I certify that, subject to my above comments in the
“Remarks” section, the testing was collected in
accordance with UEFA regulations and procedures
and that no subsequent complaint is possible

Je certifie que, sous réserve des commentaires
ci-dessus figurant dans la rubrique «Remarques»,
le prélevement s'est déroulé en conformité avec le
règlement et les procédures de l'UEFA et que toute
plainte ultérieure est exclue.

Ich bestätige, dass die Probs unter Vorbehalt meiner
Kommentare in der Rubrik „Bemerkungen“ in Über-
einstimmung mit dem Reglement und den Verfahren
der UEFA entnommen wurde und dass keine nach-
träglichen Beschwerden möglich sind.

Player's signature
Signature du joueur
Unterschrift des Spielers

Accompanying official's signature
Signature de l'officiel accompagnant le joueur
Unterschrift des offiziellen Begleiters des Spielers

Signature of the UEFA Doping Control Officer
Signature du contrôleur antidopage de l'UEFA
Unterschrift des UEFA-Dopingkontrollors

Teilprobe (Formular D6)



Union des associations européennes de football
Route de Genève 46, CH-1260 Nyon 2, Switzerland
Tel. +41 848 00 27 27 Fax +41 22 990 31 31

Partial Sample
Echantillon partiel
Teilprobe

I, the undersigned player, confirm that the quantity of urine indicated below provided by me has been poured into the 'A' bottle. This bottle has been sealed with the interim sealing device before replacing the cap on the bottle. The 'A' bottle has been placed back in the polystyrene foam packaging, which also contains bottle 'B', and sealed with the security tape.

Le joueur soussigné confirme que le volume d'urine ci-dessous qu'il a fourni a été versé dans le flacon «A». Ce flacon a été scellé au moyen du mécanisme de scellage provisoire avant de remplacer le bouchon. Le flacon «A» a été remplacé dans l'emballage en polystyrène, qui contient également le flacon «B», et scellé avec la bande adhésive de sécurité.

Der unterzeichnende Spieler bestätigt, dass die folgende von ihm abgegebene Urinmenge in die Flasche «A» abgefüllt wurde. Diese Flasche wurde mit dem Zwischenversiegelungszapfen versiegelt und der Deckel auf die Flasche gestülpt. Die Flasche «A» wurde darauf in die Styroporschachtel gelegt, die auch die Flasche «B» enthält, und mit dem Sicherheitsklebeband verschlossen.

Quantity of urine / Volume d'urine / Urinmenge (ml)	Collection time of partial sample Heure de prélèvement de l'échantillon partiel Uhrzeit der Abgabe der Probe	Security tape number Code de la bande de sécurité Kodenummer des Sicherheitsklebebandes
Full name of the player / Nom et prénom du joueur / Name und Vorname des Spielers		
Player's signature / Signature du joueur / Unterschrift des Spielers		
Signature of the UEFA Doping Control Officer / Signature du contrôleur antidopage de l'UEFA / Unterschrift des UEFA-Dopingkontrolleurs		

UEFA Doping Control Officer
Contrôleur antidopage de l'UEFA
UEFA-Dopingkontrolleur

This part of the form must be detached and retained by the player until he is able to provide the required quantity of urine.
Ce talon doit être détaché et conservé par le joueur jusqu'à ce qu'il soit en mesure de fournir le volume d'urine requis.
Dieser Abschnitt muss abgetrennt und vom Spieler so lange aufbewahrt werden, bis er in der Lage ist, die erforderliche Urinmenge abzugeben.

Security tape number Code de la bande de sécurité Kodenummer des Sicherheitsklebebandes	Player's signature Signature du joueur Unterschrift Spieler

Beleg über die Weitergabe der Proben und Empfangsbestätigung des Labors (Formular D7)



Union des associations européennes de football
Route de Genève 46, CH-1260 Nyon 2, Switzerland
Tel. +41 848 00 27 27 Fax +41 22 990 31 31

Chain of Custody and Confirmation of Receipt by Laboratory
Acheminement des échantillons et accusé de réception du laboratoire
Beleg über die Weitergabe der Proben und Empfangsbestätigung des Labors

In competition
En compétition
In Wettbewerb

Out-of-competition
Hors compétition
Außerhalb von Wettbewerben

EPO

Female
Femme
Frau

Urine
Urine
Urin

Male
Homme
Mann

Blood
Sang
Blut

Sample numbers/Numéros des échantillons/Nummern der Proben

UEFA	A	UEFA	B
UEFA	A	UEFA	B
UEFA	A	UEFA	B
UEFA	A	UEFA	B
UEFA	A	UEFA	B
UEFA	A	UEFA	B
UEFA	A	UEFA	B
UEFA	A	UEFA	B
UEFA	A	UEFA	B
UEFA	A	UEFA	B

After collection, the above samples numbers were entrusted to the following persons:

Après avoir été prélevés les numéros d'échantillons ci-dessus ont été confiés aux personnes suivantes:

Die oben aufgeführten Proben wurden an folgende Personen weitergegeben:

Number of samples Nombre d'échantillons Anzahl der Proben	Name of person receiving samples Nom de la personne qui reçoit les échantillons Name der Person, die die Proben erhält	Reason (e.g. transport to the laboratory, etc.) Motif (ex. transport au laboratoire, etc.) Begründung (z.B. Transport zum Labor usw.)	Signature Signature Unterschrift	Place/Date/Time Lieu/Date/Heure Ort/Datum/Uhrzeit

The above samples numbers were entrusted to the following laboratory:

Les numéros d'échantillons ci-dessus ont été confiés au laboratoire suivant:

Die oben aufgeführten Proben wurden an das folgende Labor weitergeleitet:

Name of Laboratory Nom du laboratoire Name des Labors	
Name of person receiving samples Nom de la personne qui reçoit les échantillons Name der Person, die die Proben entgegennimmt	
Signature Signature Unterschrift	
Place/Date/Time Lieu/Date/Heure Ort/Datum/Uhrzeit	

ANHANG E: Angaben zum Aufenthaltsort für Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben

Kontroll-Pool

1. Der UEFA-Antidoping-Ausschuss stellt aus den Mannschaften und/oder Spielern, die der UEFA Angaben zu ihrem aktuellen Aufenthaltsort liefern müssen, einen registrierten Pool für Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben zusammen.
2. Der Antidoping-Ausschuss definiert die Kriterien für die Mannschaften und/oder Spieler, die in den registrierten Kontroll-Pool aufgenommen werden. Er kann auch einzelne Spieler aufnehmen. Der Antidoping-Ausschuss kann die Zusammensetzung des registrierten Kontroll-Pools wenn nötig anpassen.
3. Mannschaften und/oder Spieler verbleiben so lange im registrierten Kontroll-Pool und müssen der UEFA so lange Angaben zu ihrem aktuellen Aufenthaltsort liefern, bis sie vom Antidoping-Ausschuss darüber informiert werden, dass ihr Name aus dem registrierten Kontroll-Pool gestrichen wurde. Spieler, die vorübergehend nicht spielberechtigt sind, bleiben im registrierten Kontroll-Pool und sind weiterhin verpflichtet, der UEFA Angaben zu ihrem Aufenthaltsort zu liefern.

Von Spielern, die zu einer anderen Mannschaft wechseln oder sich aus dem Fussball zurückziehen, kann verlangt werden, dass sie Angaben zu ihrem Aufenthaltsort abliefern. Ausserdem müssen sie während weiteren sechs Monaten für unangekündigte Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben zur Verfügung stehen.

Anmerkung: Eine Rücktrittserklärung ist nur gültig, wenn der Spieler seine Lizenz an seinen Landesverband zurückgegeben hat.

Angaben zum Aufenthaltsort

4. Der Antidoping-Ausschuss informiert Mannschaften und/oder Spieler schriftlich über ihre Aufnahme in den registrierten Kontroll-Pool und darüber, dass sie in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Anhang und weiteren Instruktionen des Antidoping-Ausschusses genaue Angaben zu ihrem aktuellen Aufenthaltsort abzuliefern haben.

Dieses Schreiben muss auch die Frist für die Unterbreitung der Angaben zum Aufenthaltsort seitens der Mannschaften und/oder Spieler enthalten.

Ist eine Mannschaft Teil des registrierten Kontroll-Pools, trägt sie die Verantwortung, die Angaben zum Aufenthaltsort all ihrer für die Teilnahme an einem UEFA-Wettbewerb registrierten Spieler zu sammeln und an den Antidoping-Ausschuss weiterzuleiten.

Letztendlich ist aber jeder einzelne Spieler dafür verantwortlich, Angaben zu seinem Aufenthaltsort zu liefern und sicherzustellen, dass die Mannschaft über die nötigen Angaben verfügt, wenn er nicht an Teamaktivitäten beteiligt ist.

5. Alle Mannschaften und/oder Spieler im registrierten Kontroll-Pool informieren den Antidoping-Ausschuss mittels UEFA-Formularen darüber, wo die Mannschaft und/oder Spieler sich jeden Tag aufhalten und wann sie trainieren oder Spiele bestreiten.
6. Ändern sich die Pläne einer Mannschaft und/oder eines Spielers im Vergleich zu den Angaben auf dem Formular, müssen die Mannschaft und/oder der Spieler unverzüglich sämtliche auf dem Formular verlangten Angaben nachliefern, damit diese jederzeit aktuell sind.
7. Die Mannschaft und/oder der Spieler senden die Angaben zu ihrem Aufenthaltsort oder diesbezügliche Korrekturen an folgende vertrauliche Faxnummer z.H. des Antidoping-Ausschusses: +41 22 990 31 31. Die Mannschaft und/oder der Spieler können Angaben zu ihrem Aufenthaltsort und Korrekturen auch elektronisch übermitteln: anti-doping@uefa.ch.

Verstösse

8. Bei jedem Versuch, eine Mannschaft und/oder einen Spieler für eine Kontrolle ausfindig zu machen, begibt sich der Dopingkontrolleur während der von der Mannschaft und/oder dem Spieler angegebenen Zeit an den jeweiligen Ort und bleibt während einer Stunde dort (oder bis zum Zeitpunkt, zu dem die Mannschaft und/oder der Spieler den Ort gemäss ihren Angaben verlassen, falls dieser Zeitpunkt früher ist).
9. Ist eine Mannschaft anhand der aktuellsten von ihr gelieferten Angaben zum Aufenthaltsort nicht auffindbar, sind die Angaben unvollständig bzw. ungenau oder treffen sie nicht rechtzeitig bei der UEFA ein, informiert der Antidoping-Ausschuss die Mannschaft unverzüglich schriftlich über den Verstoss. Der Antidoping-Ausschuss setzt eine Frist für die Einreichung einer Rechtfertigung seitens der Mannschaft fest.
Solche ohne hinreichende Gründe von einer Mannschaft begangenen Verstösse werden unverzüglich der Kontroll- und Disziplinarkammer gemeldet.
10. Ist ein Spieler anhand der aktuellsten von der Mannschaft und/oder dem Spieler gelieferten Angaben für eine Kontrolle nicht auffindbar, informiert der Antidoping-Ausschuss unverzüglich die Mannschaft und den Spieler schriftlich über diesen Verstoss. Der Antidoping-Ausschuss setzt eine Frist für die Einreichung einer Rechtfertigung seitens der Mannschaft fest.
11. Wenn innerhalb von 18 aufeinander folgenden Monaten insgesamt drei „Whereabouts failures“ (ungenaue Angaben zum Aufenthaltsort und/oder versäumte Kontrollen) zu verzeichnen sind, liegt ein Verstoss des Spielers

gegen die Antidoping-Vorschriften gemäss Buchstabe 2.01 d) des vorliegenden Reglements vor.

Der Spieler wird über jede „Whereabouts failure“ schriftlich benachrichtigt.

12. „Whereabouts failures“ seitens einer Mannschaft und/oder eines Spielers gemäss diesem Anhang können zu entsprechenden von anderen Antidoping-Organisationen registrierten „Whereabouts failures“ hinzugezählt werden, vorausgesetzt, dass (i) die betreffende Antidoping-Organisation dem Code unterstellt ist, (ii) der Antidoping-Ausschuss rechtzeitig informiert wurde und (iii) die von der Antidoping-Organisation registrierten Fakten nach Ansicht des Antidoping-Ausschusses eine „Whereabouts failure“ gemäss dem vorliegenden Anhang darstellen.

Koordination mit Antidoping-Organisationen

13. Die UEFA kann Angaben zum Aufenthaltsort auch von den Landesverbänden, der WADA und anderen Antidoping-Organisationen einholen.
14. Die UEFA kann die Liste der Mannschaften und/oder Spieler im registrierten Kontroll-Pool der WADA und anderen Antidoping-Organisationen zur Verfügung stellen.
15. Die UEFA kann der WADA Angaben zum Aufenthaltsort übermitteln, wodurch diese möglicherweise auch anderen Antidoping-Organisationen zugänglich gemacht werden, die befugt sind, eine Mannschaft und/oder einen Spieler in Übereinstimmung mit dem Code zu testen.
16. Die UEFA kann anderen Antidoping-Organisationen, die befugt sind, eine Mannschaft und/oder einen Spieler in Übereinstimmung mit dem Code zu testen, die Angaben zum Aufenthaltsort übermitteln.

Vertraulichkeit

17. Die UEFA behandelt Angaben zum Aufenthaltsort jederzeit streng vertraulich und verwendet sie ausschliesslich für die Planung, Koordination oder Durchführung von Kontrollen. Die UEFA vernichtet Angaben zum Aufenthaltsort, sobald sie für die genannten Zwecke nicht mehr gebraucht werden.
18. Gemäss dem Code unterstehen die WADA und alle Antidoping-Organisationen, die den Code ratifiziert haben, denselben Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Vertraulichkeit von Angaben zum Aufenthaltsort.

Die UEFA kann nicht haftbar gemacht werden für die Verwendung von Angaben zum Aufenthaltsort durch die WADA oder andere Antidoping-Organisationen, selbst wenn die Angaben von der UEFA stammen. Mannschaften und/oder Spieler haben der UEFA gegenüber diesbezüglich keinerlei Ansprüche.

INDEX

Analyse der Proben.....	14
Angaben zum Aufenthaltsort	45
Angaben zum Aufenthaltsort für Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben	45
Anweisungen an die Ausrichter von UEFA-Spielen.....	27
Aufforderung zur Dopingkontrolle (Formular D2)	36
Aufforderung zur Dopingkontrolle ausserhalb von Wettbewerben (Formular D2 OOCT)	37
Auslosungsverfahren für Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben ..	9
Auslosungsverfahren für Kontrollen im Wettbewerb	7
Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken (ATZ)	5
Beleg über die Weitergabe der Proben und Empfangsbestätigung des Labors (Formular D7)	44
Beweislast.....	3
Definitionen	30
Disziplinarverfahren bei einem Verstoss gegen Antidoping- Vorschriften	18
Doping	1
Dopingkontrolle – Auslosung (Formular D1)	35
Dopingkontrolle (D5 Blut)	42
Dopingkontrolle (Formular D5)	41
Dopingkontrollstation.....	11
Dopingkontrollstation (Formular D4 OOCT)	40
Dopingkontrollstation (Formular D4)	39
Dopingkontrollverfahren für Blutproben	17
Dopingkontrollverfahren für Urinproben	12
Medikationserklärung (Formular D3)	38
Methoden zur Feststellung der Tatsachen und Vermutungen....	3
Pflichten der Landesverbände, Vereine und Spieler	6
Plan der Dopingkontrollstation	29
Recht auf Analyse der B-Probe	15
Teilprobe (Formular D6)	43
Verbogene Substanzen und Methoden	4
Verdacht auf Doping	11
Verfahren bei Bestätigung des Befundes der A-Probe durch die B-Probe	16
Verfahren bei einem positiven Befund der A-Probe	15
Verstoss gegen Antidoping- Vorschriften	1
Vorgehen bei Nichterreichen der vorgeschriebenen Urinmenge von 90 ml.....	13
Weitere Bestimmungen	25
Zuständigkeit der UEFA	6

UEFA
Route de Genève 46
CH-1260 Nyon 2
Switzerland
Telephone +41 848 00 27 27
Telefax +41 848 01 27 27
uefa.com

Union des associations
européennes de football

